

Stadt und Landesherr

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **67 (1955)**

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Drittes Kapitel: Stadt und Landesherr

I. Lenzburg unter Habsburg und Bern

In knapper Darstellung wollen wir die Schicksale Lenzburgs unter den Nachfolgern der kiburgischen Städtegründer – zuerst Habsburg (seit 1282 Habsburg-Österreich), später Bern – verfolgen. Wir können uns dabei kurz fassen, da in der von WALTHER MERZ publizierten Stadtgeschichte des mittelalterlichen Aarau die allgemeine politische Entwicklung im nachmals bernischen Aargau in ausführlicher Breite erzählt wird¹, auch vieles in den unten folgenden Kapiteln eine eingehendere Behandlung erfährt.

Hartmann der jüngere von Kiburg, u. a. Herr der Lenzburg und ihrer Zugehörden – das Amt Lenzburg mit Aarau, Mellingen, Lenzburg und Richensee – starb 1263 unvermittelt, als einzigen Erben die minderjährige Tochter Anna hinterlassend. Graf Rudolf IV. von Habsburg, der 1264 nach dem Tod des älteren Kiburgers seine Hand auch auf dessen Besitzungen legte, nahm als Oheim – gesetzlicher Vormund war Graf Hugo von Werdenberg – die junge Erbin unter seine Obhut. Als sich Anna 1273 mit Eberhard von Habsburg-Laufenburg verehelichte, sahen sich die Neuvermählten genötigt, dem die Rechnung präsentierenden Rudolf von Habsburg um 14000 Mark Silber nicht nur die ehemals kiburgischen Besitzungen im Aar-Gau – das Amt Lenzburg mit seinen Märkten und Höfen, auch Sursee und Kastelen –, ferner Zug und Arth, sondern auch die habsburg-laufenburgischen Rechte und Güter in Willisau, Sempach und in der Innerschweiz zu veräußern².

Damit kam der Markt Lenzburg unter die Herrschaft eines steil aufstrebenden südschwäbischen Dynastengeschlechts, dessen alter Allodialbesitz im Oberelsaß, im Breisgau und im aargauischen Eigenamt – dem Sitz ihrer im 11. Jahrhundert entstandenen namengebenden Feste Habsburg – und Bünztal lag. Dem frommen Gründerwillen seiner frühen Angehörigen verdanken die Klöster Othmarsheim im Elsaß und Muri im Aargau die Existenz. Um 1232 nahmen die damaligen Vertreter des Geschlechts eine Teilung des Hausgutes vor, doch dominierte von An-

¹ Merz, Aarau, 8 ff.

² THOMMEN, *Briefe der Feste Baden*, Nr. 68.

fang an die ältere – später österreichische – über die jüngere habsburg-laufenburgische Linie; wir berichten im folgenden nur über den bedeutenderen Zweig. – Die Grafen von Habsburg profitierten vom Aussterben fast aller bedeutender Dynastengeschlechter des deutschschweizerischen Mittellandes, so der Lenzburger (1173), Zähringer (1218) und Kiburger (1263/64), als deren mittel- oder unmittelbarer Erbe dieses seit 1240 von der überragenden aber auch skrupellosen Persönlichkeit Rudolfs IV. geführte gräfliche Geschlecht eine gegen savoyische Ansprüche erfolgreich verteidigte, Eigengut, Vogteirechte und Grafenrechte im Aar-Gau, Frick-Gau, Zürich-Gau und Thur-Gau umfassende, weitgehend geschlossene Herrschaft zwischen dem Bodensee und dem Napfgebiet, dem Schwarzwald und der Innerschweiz zusammenfügte. Dieser im Entstehen begriffene, noch das Oberelsaß und Streubesitz einschließende und sich ständig ausweitende und abrundende «Staat» der Habsburger wurde allerdings schon seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts durch die Entstehung und Erstarkung der Eidgenossenschaft empfindlich in seiner Entwicklung gestört. – Indessen war es dem seit 1273 die deutsche Königskrone tragenden Rudolf gelungen, mit dem Erwerb des Herzogtums Österreich und der Steiermark eine neue und bedeutende, die Lande an Aare und Oberrhein bei weitem überragende Hausmacht an der Donau zu gründen. In der habsburg-österreichischen Politik trat das Interesse an den südwestdeutschen Gebieten stark in den Hintergrund, die sogenannten «Vorderen Lande» wurden meist von einem jüngeren Glied des Geschlechts verwaltet. Seit der Hausteilung von 1379 gebot die jüngere Österreicherlinie ganz über die immer noch im Aufbau begriffene Herrschaft in diesen Landen³.

1278 hat König Rudolf die gesamten 1273 erworbenen Gebiete im Aar-Gau und der Innerschweiz der Verlobten seines Sohnes Hartmann, Johanna, Tochter König Eduards I. von England, als Wittum vermacht⁴; da jedoch Hartmann schon 1281 starb, kam es nicht zum Vollzug der Ehe. Bald nachher wurden Teile dieser Gebiete – das Amt Lenzburg, ferner Sursee, Sempach und Zug – zusammen mit den althabsburgischen Ämtern Muri, Meienberg, Eigen und Bözberg und dem ehemals kiburgischen Amt Baden der mit dem Königssohn Rudolf II. vermählten Agnes, der Tochter König Ottokars von Böhmen, als Morgen-

³ Vgl. zur Bedeutung der Habsburger die Skizze von H. AMMANN, *Die Habsburger und die Schweiz* in Argovia 43, 125 ff.

⁴ QW I/1 Nr. 1253.

gabe und Wittum verschrieben. Nach dem frühen Tod des jungen Rudolf (1290) nahm Agnes diese Gebiete in eigene Verwaltung. Da die Böhmin jedoch mit ihren habsburgischen Verwandten nicht auf bestem Fuß stand und ihr Schwager Albrecht I. ständig in ihre Rechte eingriff, entschloß sie sich schließlich für die Rückkehr in ihr Stammland. Herzog Albrecht versprach die Morgengabe zurückzukaufen und gelobte, ihren Sohn Johannes mit der Feste Lenzburg seinem getreuen Hartmann dem Schenken von Wildegg und die übrigen Teile der Morgengabe mit der Burg Baden dem Heinrich von Schwandegg zu übergeben (1295). Da jedoch Agnes schon ein Jahr später starb, wurde die Kaufsumme nie ausbezahlt. Dem heranwachsenden Neffen Johannes wurde, entgegen den Versprechungen Albrechts, kein Anteil an der Verwaltung der Vorlande gewährt. Ins Lager der mit dem Landesherrn unzufriedenen einheimischen Kleindynasten getrieben, wurde Johannes 1308 zum Mitbeteiligten am Meuchelmord bei Windisch, der dem inzwischen zur Königswürde emporgestiegenen Albrecht das Leben kostete und zur Gründung des Klosters Königsfelden führte⁵.

Albrechts Sohn Leupold I., der sich 1310 mit Katharina, der Tochter des Grafen Amadeus von Savoyen, verlobte, erhöhte die 8000 Mark betragende Mitgift des Savoyers um weitere 8000 Mark Silber und wies seiner Verlobten für 1600 Mark jährlicher Einkünfte seine und seiner Brüder aargauische Städte an – dabei auch Lenzburg⁶, das in der 1315 anlässlich der Vermählung ausgestellten endgültigen Urkunde unter den Garantiestädten für die Gesamtmitgift wiederum genannt wird⁷. Dieser Vertrag sollte genau sechzig Jahre später für große Teile des Mittellandes, besonders aber für Lenzburg verhängnisvolle Folgen haben, war doch die dieser Ehe entspringende Tochter Katharina die Mutter Ingelrams von Coucy, der 1375 sein vermeintliches Erbe mit Gewalt in Besitz nehmen wollte.

Indessen hatte sich Lenzburg von einem kaum der Erwähnung wert gefundenen Markt – bis 1295 wird in offiziellen Dokumenten als Herrschaftsobjekt oder Ausstellungsort von Urkunden fast stets nur die Feste Lenzburg genannt – zu einer eigentlichen Stadtgemeinde mit eigener Verwaltung durchgemausert. Herzog Friedrich I. von Österreich krönte 1306 diese Entwicklung durch die Mitteilung der Freiheiten von

⁵ Vgl. zu diesem Problem Merz, Lenzburg, 44 ff.

⁶ QW I/2, Nr. 539.

⁷ QW I/2, Nr. 766.

Brugg⁸. Da der herrschaftliche Schultheiß seit damals zugleich als Vogt des Amtes Lenzburg waltete, wurde die Stadt gleichen Namens zum eigentlichen Verwaltungsmittelpunkt⁹.

Zwar haben die Grafen von Habsburg und späteren Herzoge von Österreich all ihre finanziellen Rechte an Markt und Stadt Lenzburg – Hofstättenzins, Marktzins (später Pfundzoll) und Herrschaftssteuer – seit der Inbesitznahme im Jahre 1273 vorerst vorübergehend, im 14. Jahrhundert endgültig verpfändet¹⁰, doch verlor damit der Platz seine Bedeutung als Glied der Vorlande nicht. Um den Bau der noch ungenügenden Befestigungen¹¹ zu fördern, verlieh Herzog Albrecht II. von Österreich – zweifellos im Zusammenhang mit dem Raub- und Verwüstungskrieg gegen Zürich (1351) – der Stadt 1352 die Nutzungen von der Allmend. Wohl um die gleiche Zeit wurde Lenzburg der Bezug des Ungelts und des Transitzolls überlassen, beides Rechte, die 1369/70 bestätigt oder erweitert wurden¹². Trotz dieser herrschaftlichen Gnadenbezeugungen scheint der Befestigungsbau nicht gediehen zu sein. Als im Jahre 1375 Ingelram von Coucy seine Erbensprüche gegen das Haus Österreich, die er aus dem Ehevertrag seiner Großmutter Katharina von Savoyen mit Herzog Leupold I. von Österreich herleitete, mit Waffengewalt geltend machen wollte und mit seiner Söldnerbande – die «Englischen» oder die «Gugler» genannt – plündernd und brennend über das Elsaß und den Jura in das Aaregebiet vordrang, wendete der ängstliche, keine Entscheidung wagende Herzog Leupold III. das Mittel der «verbrannten Erde» an und ließ u. a. die schlecht bewehrten Städte Lenzburg und Willisau schleifen, damit der Feind kein Quartier finde. Erst die harten Schläge der Luzerner, Innerschweizer und Berner und der Winter trieben die wüsten Gesellen wieder aus dem Land¹³. – Um den Wiederaufbau der Stadt zu fördern und ihre Bürger für die erlittene Unbill zu entschädigen, gestattete ihnen Herzog Leupold 1376 in der neuerstehenden Siedlung Gewerbebänke zu errichten¹², befreite sie gar auf zehn Jahre vom Kriegsdienst. 1379 erhöhte der Herzog den Lenzburg zustehenden Transitzoll¹², während im gleichen Jahr König Wenzel –

⁸ Siehe zweites Kapitel, II.

⁹ Siehe dieses Kapitel unten, III/2.

¹⁰ Siehe dieses Kapitel unten, II.

¹¹ Über die Befestigungen siehe zweites Kapitel, III/2.

¹² Siehe viertes Kapitel, III/1 a.

¹³ Vgl. HBLS 4, 5 f.

allerdings gegen Bezahlung – Stadt und Amt Lenzburg von fremden Gerichten befreite¹⁴. 1385 setzte Österreich den Lenzburg zugute kommenden Privilegiensegen mit der Bewilligung von drei weiteren Jahrmärkten fort¹⁵. In den 1380er Jahren – dem Jahrzehnt des Sempacher Kriegs – wurde der Ausbau der Befestigungswerke dringlich. Zur Finanzierung gestattete der Herzog 1382 den Verkauf von Allmendland im Wert von 50 %¹⁶, 1387 die Verdoppelung des Transitzollsatzes¹². 1387/88 sollten die Umwohner der Stadt bei der Räumung des Grabens mithelfen¹¹.

In der Bündnis- und Vertragspolitik der im Verlauf des 14. Jahrhunderts immer selbständiger auftretenden und mit ihren selbstherrlichen, die herrschaftlichen Vögte und Pfleger ignorierenden Tagungen und Abmachungen gelegentlich in scharfen Gegensatz zum österreichischen Beamtenadel geratenden Städte der Vorlande hat auch Lenzburg seine bescheidene Mitläuferrolle gespielt¹⁷. Wie stark die Position der vom Genossenschaftsgedanken erfaßten und von der prekären finanziellen Lage der Herzoge profitierenden Städte innerhalb des habsburgischen Feudalstaates war, beweist der Umstand, daß wir anläßlich des großen auf fünf Jahre befristeten Schutzbündnisses von 1333 zwischen den österreichischen Landvögten in den Vorlanden, den Reichsstädten und einigen Grafen in diesem Gebiet die vorderösterreichischen Städte – darunter auch Lenzburg – als gleichberechtigte siegelnde Partner finden¹⁸. Den von Kaiser Karl IV., König Wenzel von Böhmen und Markgraf Johann von Mähren mit den Herzogen von Österreich abgeschlossenen Erbfolgevertrag (1366) mußten auch die Städte, Märkte und Dörfer der Vorlande bestätigen; an der 1367 ausgestellten Urkunde hängt denn auch das Lenzburger Stadtsiegel¹⁹. Auch an der großen, 1387 auf zehn Jahre abgeschlossenen Münzkonvention von Basel war Lenzburg mit den anderen vorderösterreichischen Städten beteiligt²⁰. 1391 leistete Lenzburg mit anderen Städten des Aar- und Thurgaus den für eine Schuld Rapperswils bürgenden Städten Aarau, Baden und Brugg Rückbürgschaft²¹.

¹⁴ Siehe viertes Kapitel, II/1.

¹⁵ Siehe siebentes Kapitel, III/2.

¹⁶ Siehe siebentes Kapitel, I/2 b.

¹⁷ RQ I/4, 38 Nr. 9 V. Vgl. Rohr, Mellingen, 78f.

¹⁸ UBZ XI, Nr. 4519.

¹⁹ Thommen I, Nr. 747.

²⁰ Eidg. Absch. I, 320, Beilage Nr. 39.

²¹ Welti, Urk. Baden I, Nr. 192.

Das Ausgreifen der Eidgenossenschaft um die Mitte des 14. Jahrhunderts und ihre Verbindung mit Zürich (1351) rief den von 1351 bis 1355 dauernden Krieg Österreichs gegen diese Limmatstadt hervor, an dem auch der Lenzburger Auszug teilnehmen mußte und bei Dättwil sein Banner verlor. Auf den für die Herzoge kein Ruhmesblatt bildenden Guglerkrieg (1375) folgten erneute Spannungen zwischen Österreich und den Eidgenossen, die sich schließlich im Sempacher Krieg entluden. In der Schlacht bei Sempach hat denn auch ein Lenzburger Kontingent mitgefochten und von neuem sein Banner eingebüßt. Die folgende Zeit des Raubkrieges, während der die Berner bis ins Fricktal vorstießen, fand erst 1389 mit einem siebenjährigen Frieden, der 1394 durch einen zwanzigjährigen ersetzt wurde, seinen Abschluß²². Von ihren Landes- und Schirmherren konnten die aargauischen Städte nach den Erfahrungen des Gugler- und des Sempacher Krieges kaum mehr ausreichenden Schutz erwarten, kein Wunder, daß die aargauischen Edeln und Städte – dabei Lenzburg – und Rapperswil mit Bern ein ewiges Burgrecht eingingen, das der österreichische Landvogt in Schwaben und im Aargau, Graf Hermann von Sulz, anscheinend Mitinitiant des Bündnisses, am 11. Oktober 1407 bestätigte und versprach, keine dieser Städte zu veräußern²³. Kaum einen Monat später – am 7. November 1407 – versuchten die acht aargauischen Städte auch mit den anderen Eidgenossen in ein besseres Verhältnis zu kommen. Zu diesem Zweck «schmierten» sie den Grafen von Sulz mit 300 Gulden, damit er für sie bei der Herrschaft Österreich die Erlaubnis erwirke, einen Sonderfrieden mit den Eidgenossen abzuschließen²⁴. Die feindselige Haltung der Eidgenossen verhinderte allerdings diesen Plan, veranlaßte dagegen eine Reihe von Städten, Edeln und Gebieten der Vorlande sich 1410 auf zwei Jahre zu einem Verteidigungsbund zusammenzuschließen²⁵. 1412 wurde dann der zwanzigjährige Friede zwischen Österreich und den Eidgenossen durch einen fünfzigjährigen ersetzt, den Herzog Friedrich IV. auch von seinen Städten besiegeln ließ²⁶.

Schon drei Jahre später nahm jedoch die Entwicklung unvermittelt einen anderen Verlauf. Das Konziljahr 1415 brachte mit der Verhängung

²² Merz, Aarau, 24 und 29 ff.

²³ RQ II/1, 161 Nr. 7.

²⁴ Welte, Urk. Baden I, Nr. 290.

²⁵ Thommen II, Nr. 685.

²⁶ Merz, Aarau, 30.

der Reichsacht über Herzog Friedrich IV. von Österreich die königliche Aufforderung an die Eidgenossen zur teilweisen Exekution, d. h. zur Eroberung des Aargaus für das Reich. Nach anfänglichem Zögern wegen des erst abgeschlossenen Friedens, angetrieben durch das am wenigsten Skrupeln hegende Bern, das sich anscheinend schon 1414 von König Sigismund für eine zu erwartende Aktion gegen Österreich seinen später wirklich eroberten Anteil am Aargau zusichern ließ, kamen die Eidgenossen diesem Begehren nach und stießen von drei Seiten in die aargauischen Gebiete vor. In einem siebzehntägigen, wenig blutigen Feldzug zog Bern mit solothurnischer Hilfe im April die Landschaft zwischen Reuß und Murg mit den Städten Zofingen, Aarau, Lenzburg und Brugg zu des Reiches Handen ein. Das in «krancken muren» gelegene Lenzburg – all die Anstrengungen Österreichs, Lenzburg richtig zu befestigen, waren anscheinend gescheitert – kapitulierte kampflos am 20. April 1415. Räte und Gemeinde schworen dem Reich den Eid, denn Lenzburg war nun «richsstatt», die Bern und Solothurn stets offenstehen sollte. Bern trat in die Rechte Österreichs ein, bestätigte aber der Stadt mit einer gleichzeitigen Urkunde alle Privilegien²⁷. Bern und Solothurn behielten sich bei diesem Handel Zollbefreiung vor. – Eigentlichen Widerstand leisteten in diesem von Bern besetzten Gebiet nur die Herren von Hallwil in den festen Häusern Wartberg, Wildegg und Hallwil, ferner Hans Schultheiß in der Feste Lenzburg und Margret Geßler auf der Brunegg. Luzern hatte sich, nach Norden vorstoßend, in den Alleinbesitz von St. Urban, Sursee, des Michelsamtes und der Ämter Richensee, Meienberg und «Villmergen» gesetzt. Die letzten drei Ämter mußte es allerdings nach langwierigen Verhandlungen und unter dem Druck der Bundesgenossen 1422 zum Territorium der Gemeinen Herrschaften schlagen. Die übrigen Gebiete wurden von Zürich und gemeinen Eidgenossen in Besitz genommen. Mit der Einnahme des Steins zu Baden – dem österreichischen Verwaltungszentrum der Vorderen Lande – war Ende Mai der «Feldzug» abgeschlossen.

Der König ordnete zur Wahrung seiner Rechte – formalrechtlich handelten die Eidgenossen ja in seinem Namen – seinen Kammerherrn Konrad von Weinsberg mit der Reichssturmflagge zum Heer ab. Der Weinsberger, der zwischen Johans Schultheiß auf der Lenzburg und Bern, das diesem Burgleheninhaber seine österreichischen Pfänder zu-

²⁷ RQ I/4, 226 Nr. 23, 230 Nr. 24.

sicherte²⁸, vermittelt hatte, versuchte schließlich die Lenzburg für das Reich zu sichern. Bern hatte seine Pranke allerdings schon fest auf seinen Beuteteil gelegt; trotz der mittlerweile eingetretenen politischen Wende – Herzog Friedrich hatte sich dem König Sigismund unterworfen – hielten die Eidgenossen zäh an dem Eroberten fest. Herzog Friedrichs Weisung vom 9. Mai 1415 an die Städte im Aargau, dem von Weinsberg zu des Reiches Handen zu huldigen, kam zu spät²⁹, und die Entsendung des Kaplans Conrat Reck in die gleichen Städte, um die früheren österreichischen Gefälle zu des Reiches Handen einzuziehen (Mandat vom 23. Juni 1415) blieb ohne Wirkung³⁰.

Noch 1415 verpfändete der geldbedürftige König um 4500 Gulden der Stadt Zürich und den Inneren Orten ihre Eroberungen. Bern erhielt im Mai 1418 offiziell den Unteraargau gegen die Pfandsumme von 5000 Gulden zugesichert³¹; die königliche Mitteilung an die verpfändeten Städte erfolgte am 3. Mai 1418³². Ein Jahr vorher, am 20. Februar 1417, hatte König Sigismund der Stadt Lenzburg ihre Freiheiten bestätigt³³. – Die endgültige Versöhnung König Sigismunds mit Herzog Friedrich erfolgte im Jahre 1425. Mit Urkunde vom 17. Februar 1425 wurden dem Herzog seine früheren Besitzungen, u. a. auch «Lentzburg», zurückgegeben, am 22. März gleichen Jahres der Stadt Lenzburg der königliche Befehl erteilt, dem Herzog wieder gehorsam zu sein³⁴. Diese ganze Aktion blieb selbstverständlich ohne die geringste praktische Wirkung, da einerseits Bern nicht gewillt war, die Pfänder wieder herauszugeben, andererseits Herzog Friedrich nicht in der Lage war, die Pfänder einzulösen. Lenzburg hat dagegen an der seit 1425 endgültig dahingefallenen Fiktion der Reichszugehörigkeit festzuhalten versucht und sich noch 1434 von Kaiser Sigismund und 1442 von König Friedrich seine Freiheiten bestätigen lassen³⁵.

²⁸ StaA Lenzburg 71 (Vidimus von 1421).

²⁹ Argovia 25, 66 Nr. 51.

³⁰ Thommen III, Nr. 54 X.

³¹ Eidg. Absch. I, 196 Nr. 412: «... unsere und des richs stette, mit namen Zofingen, Arow und Lentzburg das stettlin mit sampt den emptern darumb gelegen...» Über die Entwicklung im Amt Lenzburg siehe dieses Kapitel, III/1.

³² Argovia 25, 73 Nr. 58. Au IX Aarau, Nr. 344.

³³ RQ I/4, 231 Nr. 25.

³⁴ Thommen III, Nr. 160 III. RQ I/4, 233 Nr. 26.

³⁵ RQ I/4, 236 Nr. 28, 237 Nr. 29.

Indessen hatte sich Lenzburg schon 1415 gegen die Ansprüche des Johans Schultheiß auf der Burg erfolgreich zur Wehr gesetzt. Laut einem Missiv der Stadt Lenzburg vom 5. August 1415 an Bern hatte Johans an einer Gemeindeversammlung vorgebracht, die Stadt sei sein Pfand, wogegen Lenzburg Einspruch erhob, da ein diesbezüglicher Pfandbrief nicht bekannt sei³⁶. Bern scheint hier Johans augenscheinliche Rechte – das Schultheißenamt war seit 1379 österreichisches Pfand der Familie Schultheiß³⁷ – ignoriert zu haben, vielleicht veranlaßt durch den Umstand, daß er auf der Feste immer noch eine beträchtliche Zahl von Söldnern unterhielt³⁶. Die Wahl des Stadtschultheißen ging damit 1415 stillschweigend an Lenzburg über. Um 1451 versuchte allerdings der neue Landesherr unter Hinweis auf die früheren Rechte der Familie Schultheiß Einfluß auf die Lenzburger Schultheißenwahl zu nehmen, hatte jedoch damit keinen Erfolg³⁷.

Schon 1447 hatte sich Bern aus Geldnot gezwungen gesehen, seine ganzen Erwerbungen im Unteraargau, damit auch Lenzburg, und seine Rechte in den Gemeinen Herrschaften um 20 000 rh. Gl an die sechs Inneren Orte zu verpfänden³⁸, doch ist dieser Schritt ohne spätere Folgen geblieben. Während der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts hat dann Bern gegenüber Lenzburg eine endgültige gegenseitige Abgrenzung der Jurisdiktionsrechte vorgenommen, deren Grundlagen im «Übertragbrief» von 1457 festgelegt wurden³⁹. Zu Ende des 15. Jahrhunderts war das Verhältnis zwischen Lenzburg und dem Landesherrn weitgehend geregelt; auch während dem folgenden Jahrhundert der Reformation und der Religionskriege – in Lenzburg vor allem gekennzeichnet durch seine von Bern tatkräftig unterstützte kirchliche Verselbständigung⁴⁰ – hat es keine Veränderung erfahren.

³⁶ Merz, Lenzburg, *17 Nr. 12.

³⁷ Siehe viertes Kapitel, I/2 c.

³⁸ Eidg. Abschn. II, 224 Nr. 337.

³⁹ RQ I/4, 238 Nr. 31. Siehe viertes Kapitel, II/1.

⁴⁰ Siehe fünftes Kapitel, I/2 a.

II. Herrschaftliche Einkünfte und Regalien in Lenzburg

Für die Landesherren waren die zahlreichen Kleinstädte des Mittel-landes nicht bloß militärische Stützpunkte, Soldatenreservoir, Marktplätze und Kontrollstätten des Durchgangsverkehrs, sondern auch wichtige herrschaftliche Fiskalobjekte. Das in dieser Beziehung eine unbedeutende Rolle spielende Lenzburg hat auch seinen geringfügigen Anteil an die landesherrlichen Einkünfte beigesteuert.

Zu den ältesten stadtherrlichen Einkünften gehören zweifellos die *Hofstättenzinse* – später auch *Hausschilling* und *Herrschaftszins* genannt –, das Entgelt an die Stadtgründer und ihre Rechtsnachfolger für die Überlassung ausgemessener und einen einheitlichen Umfang aufweisender Hofstätten innerhalb der geplanten und erbauten neuen Stadt. Das *Urbar der Kiburger* von 1250/56 und dasjenige der Habsburger von 1306 führen diese 1281 verpfändeten Zinse mit 1 % an¹. 1369 verliehen die österreichischen Stadtherren «den hußschilling ze Lentzburg» zusammen mit dem unten behandelten Pfundzoll in der Stadt und weiteren Einkünften im Amt Lenzburg als Burglehenrente an den Lenzburger Burgleheninhaber Konrad Ribi-Schultheiß und seine Erben². Einer Kundschaft von 1394, die sicherlich irrtümlich Hofstättenzins und Pfundzoll dem Mellinger Schultheißen Hans Segenser zuschreibt³, können wir entnehmen, daß der Zins für eine ganze Hofstatt 6 $\varnothing$, für eine halbe 3 $\varnothing$ betrug⁴. *Hausschilling* und *Burglehenzinse* im allgemeinen blieben auch weiterhin im Besitz des Geschlechts Ribi-Schultheiß und wurden um 1415 von Herzog Friedrich von Österreich mit Hilfe eines fingierten Rechtsgeschäfts und einer auf 1414 rückdatierten Urkunde dem Hans Schultheiß zugeeignet, damit ihn «die Aydgenossen nicht davon brächten»⁵. Hans Schultheiß sollte sich jedoch des *Hausschillings* nicht erfreuen, weigerte sich doch das bernisch gewordene Lenzburg energisch, dem seiner Schultheißen- und Vogtswürde entkleideten Zinsgläubiger

¹ HU I, 158 (1306); II/1, 4 (1250/56), 96/97 (1281: 1 % 1 β). Siehe auch zweites Kapitel, III/1.

² Merz, Lenzburg, *12 Nr. 6.

³ Vorher (1369) und nachher (1414) werden Vertreter der Familie Ribi-Schultheiß und nicht der Familie Segesser zu Mellingen als Inhaber von *Hausschilling* und *Pfundzoll* genannt (siehe folgende Anmerkung 4).

⁴ HU II/1, 742.

⁵ Merz, Lenzburg, *15 Nr. 9. Thommen III, Nr. 97.

den Zins und die sich ansammelnden Ausstände zu begleichen. Erst 1429 bestätigte ein Schiedsgericht die Rechte des Zinsherrn, entband jedoch die Stadt der Verpflichtung die alten Ausstände zu bezahlen⁶. 1433 verkauften Hans Schultheiß und seine Familie mit ihren österreichischen Pfandschaften u. a. auch den Hofstattzins und den Pfundzoll an Bern⁷, das diese beiden Einnahmequellen den Verkäufern als Leibgeding wieder zustellte⁸, um sie erst 1460 von Wernher, dem letzten des Geschlechts, zurückzuerwerben⁹. Die jetzt Herrschaftszins genannte Abgabe, die schon längst nicht mehr von den Hofstätten, sondern von den Häusern oder Feuerstätten erhoben wurde, betrug um 1539 und auch später stets 2% 5 β 2 ϑ¹⁰. 1539 erfahren wir auch zum erstenmal, daß dieser Zins an der alten Fastnacht erhoben wurde. Nach altem Brauch wurde jeweils ein Schaub (= Strohwellen) angezündet, und wer mit seinen Pfennigen nicht erschien, solange das Stroh brannte, dessen Haus fiel dem Landvogt zu Handen der Herrschaft («so mach [= mag] dann der obervogt das huß mit einem vaden verbinden und alldann ist das huß der herrschafft vervallen»)¹¹.

Die kiburgischen Städtegründer belegten den Markt mit einem *Marktzins*, der 1250/56 18 Mütt Salz und 4 Schweine (= 20 β) betrug¹². Im habsburgischen Pfandrodel von 1281 erscheint diese jährliche Abgabe – damals noch 17¼ Mütt Salz und 4 Schweine – als verpfändet¹³; nach 1281 wird dieser Marktzins nicht mehr erwähnt.

Die Stelle des verschwundenen Marktzinses nahm noch im 13. Jahrhundert der häufig bloß als Zoll (telonium) bezeichnete *Pfundzoll*¹⁴, eine Umsatzabgabe vom Marktgut, ein. Schon 1290 war dieser 10 bis 11 % abtragende Pfundzoll an die Herren von Hallwil verpfändet¹⁵, wird jedoch 1306 im großen Urbar Albrechts unter den herrschaftlichen Einkünften mit aufgeführt¹⁶. Von dieser mittlerweile auf 12% geschätzten

⁶ Merz, Urk. Stadt Zofingen, Nr. 189.

⁷ StaA Lenzburg 76.

⁸ StaA Lenzburg 75. AU I Lenzburg, Nr. 32.

⁹ StaA Lenzburg 108.

¹⁰ StaA 761, Fol. 24 (1539). StaA 830 (1554/55 ff.)

¹¹ StaA 761, Fol. 4 und 24.

¹² HU II/1, 4.

¹³ HU II/1, 96/7.

¹⁴ Nicht zu verwechseln mit dem Transitzoll (siehe viertes Kapitel, III/1 a).

¹⁵ HU II/1, 180 (1290), 208 (1300).

¹⁶ HU I, 158.

Abgabe wurden im Verlauf des 14. Jahrhunderts 30 β an die Herren von Rinach verpfändet¹⁷. Mit dem Kauf der Herrschaft Trostburg gelangte dieser Anteil 1486 an die Herren von Hallwil, die ihn 1533 um 10 Kronen für Zinsrecht und Ausstände an Bern veräußerten¹⁸. Die restlichen 10½ % gelangten 1369 mit der Burglehenrente an die Ribi-Schultheiß, teilten in der Folge die Schicksale der oben erwähnten Hofstättenzinse und wurden 1460 endgültig von Bern erworben. – Seit 1414 werden neben dem Pfundzoll auch die dazugehörenden *Zollgarben auf dem Land*, offenbar eine Abgabe von bäuerlichem Marktgetreide, erwähnt, die jedoch von Bern in die Alternativleistung: Zollgarben oder Pfundzoll umgewandelt worden und daher im Verlauf des 16. Jahrhunderts ganz abgegangen sind¹⁹. – Pfundzoll und Zollgarben wurden gelegentlich von der Stadt gepachtet²⁰. 1526 betrugen der Pfundzoll von zwei Jahren 4 % 12 β und die Zollgarben von einem Jahr 4½ Mütt Kernen²¹. 1539 und später wurde der Pfundzoll – von den Zollgarben ist nicht mehr die Rede – mit 5 % angegeben²². Das landesherrliche Urbar von 1539 macht uns erstmals mit der Erhebungsart dieser Umsatzsteuer bekannt: «Der pfundzoll ist das, wenne einer hie zů Lentzburg in der statt mercktet roß, rind an merckten oder sust, und was man verkoufft, sol man geben von jedem guldin sechs haller (= 1¼ %), und das nempt man den pfundzoll». Abgabepflichtig war der Verkäufer²³.

An die Stelle des zur Bedeutungslosigkeit herabgesunkenen Pfundzolls trat um 1579 *ein Drittel vom Hauslohn* im Kaufhaus zu Lenzburg, den die Stadt Lenzburg dem Landesherrn aus «diplomatischen» Gründen (Sicherung des Wochenmarktrechts) überlassen hatte²⁴. Über den Hauslohn, der eine Umsatzsteuer von dem anlässlich des Wochenmarkts im städtischen Kaufhaus gehandelten Getreide (½ Imi vom Mütt Getreide = 1,39%) bildete, werden wir unten einläßlicher berichten²⁴.

Die bedeutendste Abgabe, die der Stadt- und Landesherr in Lenzburg erhob, war jedoch zweifellos die *Herrschaftssteuer*, die, wie die

¹⁷ Merz, Lenzburg, *12 Nr. 6 (1369). HU II/1, 742 (1394).

¹⁸ StaA Lenzburg 182. StaA 761, Fol. 23.

¹⁹ StaA 761, Fol. 3. L II A 13, 51.

²⁰ StaB RM XVI, Nr. 198, 44 (1523). L II A 13, 51.

²¹ StaA Königsfelden 853.

²² StaA 761, Fol. 23. StaA 830 (1554/55 ff.).

²³ StaA 761, Fol. 3.

²⁴ Siehe siebentes Kapitel, III/1.

Steuern der ländlichen Bezirke des Amtes Lenzburg, vielleicht schon in kiburgischer Zeit existiert hat. Allerdings meldet erst das große Urbar von 1306, daß die Bürger von Lenzburg «hant gegeben von alter und von gesatzter sture niht mer danne 10 %»; dem habsburgischen Ministerialen Hartmann Schenk von Wildeg, von 1295 bis 1305 Vogt des Amtes Lenzburg, gelang es jedoch während seiner kurzen Amtszeit die Steuer auf 12–24 % hinaufzutreiben²⁵. Diese Steuersumme blieb dann an der oberen Grenze fixiert (20 %), als die wegen ihren Reichsfehden und wegen den Vorbereitungen für den Morgartenfeldzug in Geldnöten steckenden Herzoge von Österreich ihrem Bankier Heinrich von Mülnheim in Straßburg neben Einkünften im Elsaß auch fast die gesamten Stadtsteuern im Aargau und Thurgau um 4510 Mark verpfändeten. Der geschäftstüchtige Geldgeber ließ sich, eingedenk der fortschreitenden Geldentwertung, die Steuerbeträge in Mark Silber bestätigen; die Lenzburger Steuer wurde dabei auf 7 Mark festgesetzt²⁶. Am 5. Oktober 1314 wurden die Steuern verschrieben²⁷ und am 12. April 1315 verpflichteten sich Schultheißen, Räte und Gemeinden der Städte Aarau, Sursee, Waldshut, Sempach, Mellingen, Zofingen und Lenzburg, letzteres vertreten durch seinen Schultheißen Ulrich, dem von Mülnheim jährlich 145 Mark Silber, d. h. die verpfändeten Steuern oder Steuerteile, zu bezahlen; unter den 18 Bürgen, die bei Nichteinhaltung des Zahlungsverprechens Giselschaft (= Einlager) leisten sollten, finden wir auch Dietrich, den Bruder des Lenzburger Schultheißen²⁸. Diese Herrschaftssteuern konnten von den Herzogen nicht mehr eingelöst werden. Über die späteren Schicksale dieses Pfandes ist schon andernorts eingehend berichtet worden²⁹, wir dürfen uns daher kurz fassen. Nach 1415 verboten Bern und Luzern ihren eroberten Städten, die Steuern weiterhin nach Straßburg zu bezahlen; sie verwiesen die Gläubiger an die verschuldeten Herzoge. Die Mülnheimischen Erben ließen sich jedoch nicht beirren und verlangten Bezahlung oder Ablösung. Schon 1424 löste sich Mellingen aus der Schuld; von den anderen sechs Städten verlangten die Gläubiger den zwanzigfachen Betrag (1425). Auf einem gütlichen Tag zu Basel,

²⁵ HU I, 158.

²⁶ *Urkundenbuch der Stadt Straßburg III*, Nr. 795. HU II/1, 742.

²⁷ Thommen I, Nr. 223.

²⁸ Siehe Anmerkung 26 oben.

²⁹ Merz, Aarau, 20 und 60–62 (Quellen S. 265). PARTSCH, *Steuern des Habsburger Urbars*, 139f.

an dem Lenzburg durch Jenni von Lo vertreten war, einigte man sich provisorisch und setzte den Wert der Mark auf 6¼ Gulden fest (1428). Da jedoch nachher über die Ablösungssumme trotzdem keine endgültige Einigung erzielt werden konnte – die Städte boten für eine Mark zehn, die Gläubiger verlangten vierundzwanzig Mark – und Bern und Luzern ihre Zahlungsverbote aufrechterhielten, ging der Streit weiter. Erst 1461 kam es auf einem Tag zu Basel, auf dem Lenzburg durch den Stadtschreiber Conrat zu der Mür vertreten war, zu einem Vergleich. Alle früheren Zinsen, mit Ausnahme des letzten, sollten abgetan sein; die Ablösungssumme wurde auf den vierzehnfachen Betrag der Steuer festgesetzt. In rascher Folge lösten nun die Städte unter zum Teil erheblichen finanziellen Opfern ihre Schuld ab: 1461 Aarau, 1462 Zofingen, Sursee und Sempach. Lenzburg hatte anscheinend Mühe, das Geld für die verhältnismäßig geringe, bloß 612½ Gulden betragende Ablösungssumme aufzubringen, konnte es sich doch seiner Verpflichtung erst am 27. Januar 1464 entledigen³⁰. Damit war die landesherrliche Steuer und eigentlich auch die Steuerhoheit an die dadurch dem Landesherrn gegenüber privilegierte Stadt übergegangen.

Die häufigen Kriege des 14. Jahrhunderts zwangen die Herzoge von Österreich ihre Städte und Ämter auch mit *einmaligen außerordentlichen Steuern* (tellen) zu belegen. Dies war um 1350 der Fall, als neben seinen aargauischen Schwesterstädten Lenzburg zuerst 10 und später noch 7 Mark Silber abzuliefern hatte³¹. Um 1390 leistete Lenzburg eine Steuer von 60 Gl³². In all diesen Fällen war jedoch der Anteil Lenzburgs im Vergleich zu demjenigen anderer Städte verhältnismäßig gering³³. – Bern sah sich ebenfalls schon bald genötigt, die Steuerkraft seiner aargauischen Städte in Anspruch zu nehmen. So führte es um 1449 für die nächsten fünf Jahre den sogenannten Wochenangster – die wöchentliche Abgabe eines Angsters (2 ♂) von jeder nicht armengenössigen männlichen Person über 14 und weiblichen Person über 12 Jahren – ein; Aarau und Zofingen setzten sich dagegen zur Wehr, während das ebenfalls privilegierte Lenzburg diese schwere Belastung seiner Bürgerschaft anscheinend einfach hinnahm³⁴. Schon 1459 hatten die vier aargauischen

³⁰ Urk. Buch Basel VIII, Nr. 182. Vgl. dazu L II A 14, 22, 27 (1550).

³¹ HU II/1, 756/7.

³² HU II/1, 734.

³³ Z. B. 1350: Aarau 80 Mark, Bremgarten 80, Brugg 65, Mellingen 34, Lenzburg 10.

³⁴ Vgl. Merz, Aarau, 76f.

Städte in zwei Jahresraten wieder 700 Gl an eine bernische Tell von gesamthaft 1600 Gl beizutragen; da diese Steuer anscheinend gleichmäßig verteilt wurde, entfielen auf Lenzburg 150 Gl³⁵. Von den späteren landesherrlichen Tellen, die auch Lenzburg auferlegt wurden, nennen wir noch die 1590 zur Begleichung der Kosten des Genfer Krieges erhobene Steuer³⁶.

Eine gewisse Bedeutung als stadtherrliche Einkünfte hatten wenigstens bis ins 15. Jahrhundert hinein auch die *Gerichtsgefälle* in Lenzburg. Noch eine Kundschaft von 1394 schreibt dem Stadtherrn die 3% Buße von Blutrüns und damit wohl auch die Bußen von schwereren Frevelfällen zu³⁷. Bern beanspruchte alle *Vermögenswerte der Hingerichteten*, welche die Verfahrenskosten und die Schulden der Übeltäter überstiegen, und wenigstens bis 1496 die Bußen von qualifiziertem Frevel³⁸.

Zu den landgräflich-landesherrlichen Rechten gehörte auch das 1374 zum erstenmal erwähnte *Regal der Beerbung von Ungenossen* (Unehelichen)³⁹, von dem Lenzburg während der österreichischen Ära offenbar befreit war, das jedoch in bernischer Zeit vom Landvogt Jörg Friburger für die Gnädigen Herren reklamiert wurde. Auf die Vorstellung von Schultheiß und Räten hin stand Bern 1479 von diesem Recht in Lenzburg ab⁴⁰.

Eine Reihe weiterer landesherrlicher Einkünfte, wie Allmendezinsen, Bankzinsen, Transitzoll, Ungelt brauchen wir hier nicht zu behandeln, da sie zweifellos erst anlässlich der Verleihung an die Stadt Lenzburg neu geschaffen wurden⁴¹.

III. Amt und Grafschaft Lenzburg¹

Wie schon mehrmals erwähnt, war Lenzburg nicht ein isoliertes Herrschaftsobjekt Habsburgs, später Berns, es lag vielmehr inmitten eines ausgedehnten, im Spätmittelalter hochgerichtlich weitgehend geschlos-

³⁵ StaB, Deutsch Missiven Buch A, 258/9, 265. Vgl. Merz, Aarau, 77.

³⁶ Siehe viertes Kapitel, III/3.

³⁷ HU II/1, 743.

³⁸ RQ I/4, 238 Nr. 31, 248 Nr. 39.

³⁹ Merz, Lenzburg, 61 Anm. 235.

⁴⁰ RQ I/4, 245 Nr. 36.

⁴¹ Siehe viertes Kapitel, III/1 a.

¹ Siehe Kartenskizze III.

senen, als Pertinenz zur Feste Lenzburg gehörenden landesherrlich-allo-
dialen Amtes gleichen Namens, dem wenigstens in Frevel- und Blut-
gerichtssachen die Lenzburger Efäden – das Stadtgebiet außerhalb des
Burgernziels – zugehörten und zu dem die Stadt stets engste Beziehun-
gen hatte.

1. Die territoriale Entwicklung

Erste Nachrichten über das Territorium dieses Amtes gibt uns das Kiburger Urbar von 1250/56: Wir erkennen ein grund- und vogtherrliches «officium Lentzburg», dessen Einflußbereich von Aarau bis Mellingen und von Aare und Kestenberg im Norden bis zum Baldeggersee im Süden reichte². War diese Aufzeichnung vollständig? Der wichtige, schon als Eigen der Grafen von Lenzburg erwähnte Hof Reinach³ fehlt, wird jedoch in späteren Aufzeichnungen als früherer Besitz der Kiburger bezeichnet⁴. Nicht erwähnt werden auch die zur Zeit der Habsburger erstmals erfaßbaren Steuern und die Kirchensätze, deren Aufnahme in den vorliegenden Rodel offenbar gar nicht beabsichtigt war. Ebenso fehlt das ganze Suhren- und Uerketal (später Muhenamt), in dem allerdings auch die Rechtsnachfolger der Kiburger fast ausschließlich nur als Gerichtsherren und nicht als Grundeigentümer berechtigt waren.

Daß die Kiburger in ihrem Amtsbereich zumindest niedergerichtliche Rechte besessen haben, geht eindeutig aus einem Revokationsrodel ihrer habsburgischen Rechtsnachfolger von 1300 hervor⁵. Über zu vermutende hochgerichtliche Rechte der Kiburger im Amt Lenzburg berichten wir unten⁶.

Dieser kiburgische Machtkomplex ist 1273 an die Habsburger – Landgrafen im Aar-Gau – gekommen, die zwischen 1281 und 1290 die Städte Aarau und Mellingen verselbständigten und den südöstlichen, um Turm und Städtchen Richensee gelegenen Teil zwischen Hallwiler- und Baldeggersee abtrennten und mit dem schon längst habsburgischen Gebiet um Hochdorf zum Amt Richensee vereinigten⁷. Dagegen haben die

² HU II/1, 1 ff. Damals gehörte noch Veltheim dazu.

³ Merz, Lenzburg, *1 Nr. 1.

⁴ HU II/1, 201 ff.

⁵ HU II/1, 202, 205, 210.

⁶ Siehe dieses Kapitel unten, III/3 a.

⁷ Vgl. HU II/1, 1 ff. mit 96 ff., 172/3 und 210 ff.

neuen Herren das immer noch umfangreiche Amt Lenzburg nicht, wie fälschlich immer noch angenommen wird, in ein eigentliches Amt Lenzburg und in ein Amt oder eine Reichtung zu Villmergen geteilt. Ein Amt Villmergen wird in österreichischer Zeit urkundlich nicht erwähnt, vielmehr waren es die Pfleger und Vögte auf der Lenzburg, die u. a. gerade über Villmergen und Wohlen geboten und im Auftrag Österreichs als Inhaber der dortigen Gerichte auftraten⁸.

Das ausführliche Urbar König Albrechts von 1303 bis 1308 (1306) gestattet uns, die Struktur dieses sich aus den verschiedensten rechtlichen Bestandteilen zusammensetzenden Amtes zu überblicken. – Die Habsburger («die herschaft») geboten über fünf grundherrliche Zentren: Sandweg bei Lenzburg, Suhr, Gränichen, Villmergen und Reinach, und über den Markt Lenzburg, von deren Abgaben um 1306 noch etwa 440 Stuck Getreide, 270 β und 2 Pfund Pfeffer unverliehen – zum Teil aber wohl verpfändet – waren⁹. – Vom finanziellen Standpunkt aus gesehen weniger bedeutend, dagegen verfassungspolitisch wichtig waren die vogtherrlichen Schwerpunkte mit Vogteien über Gotteshausgut (Unterkulm, Niederwil, Wohlen, Meisterschwanden), über freies Grundeigentum (Egliswil, Seengen, zum Dinghof Niederlenz gehörende Güter in Dürrenäsch und Mägenwil) und über eine gemischte Genossenschaft mit Gotteshaus- und Freigut (Dinghof Fahrwangen-Tennwil), gesamthaft immerhin etwa 41½ Stuck Getreide, 654 β und 4 Ziegenböcke eintragend¹⁰. – Finanziell schwerer wogen mit ihren Zehnten die Kirchensätze der Gotteshäuser zu Staufen, Seon, Suhr, Gränichen, Villmergen, Egliswil und der Lenzburger Burgkapelle, die ein Gesamteinkommen von 191½ Mark Silber gewährleisteten¹¹.

Neben diesen mit Ausnahme der Zehnten durchwegs fixierten und stets dinglich radizierten Abgaben wurden anscheinend schon von den Kiburgern Personalsteuern erhoben¹², die sich jedoch erst zur Zeit des

⁸ Im großen Urbar von 1306 fehlt dem sogenannten «Amt Villmergen» die sonst bei allen Ämtern übliche Einleitungsformel (HU I). Man vergleiche damit den Original-Konzeptrodel (im StaA). HU II/2, 356 ff. Vgl. ferner HU I, 165. AU VIII Bremgarten, Nr. 26; XII Gnadenthal, Nr. 34 und 40.

⁹ HU I, 155, 158, 159, 161, 163, 173.

¹⁰ HU I, 155–156, 162, 166–167, 170–172.

¹¹ HU I, 155–156, 158, 160, 162, 166, 172.

¹² Vgl. HU II/1, 103 (1281, unter den verpfändeten Einkünften, «die zu Lentzburg hören, die min her graf Hartman von Kiburg bracht untz an sinen tod», werden auch Steuern aufgeführt).

Habsburger Urbars genauer erkennen lassen. Grundlage für die Berechtigung zur Steuererhebung waren die hochadelige Herrschaftsgewalt und der den Besteuerten gewährte Schutz und Schirm¹³. Das Substrat für die im Urbar von 1306 noch unklar umrissenen, aber mit Hilfe späterer Quellen einigermaßen rekonstruierbaren verschiedenen Steuerbezirke im Amt Lenzburg war recht verschiedenartig. Die Einzugsgebiete der Steuer unter dem Sarbach¹⁴ (See-, Aa- und unteres Bünztal ohne Egliswil und Stadt Lenzburg) und der Steuer im Muhenamt¹⁵ (Suhren- und Uerketal) gingen zweifellos auf alte Landgerichtsbezirke zurück¹⁶. Im Bereich der kiburgisch-habsburgischen grundherrlichen Höfe sind weitere kleinere Steuerbezirke entstanden, wie diejenigen des Fronhofs Villmergen (mit Hilfikon, Büttikon), des Hofes Bublikon, des Dorfs Gränichen und die im Urbar von 1306 nicht erwähnten Steuerbezirke der Höfe Suhr (mit Buchs und Rohr) und Reinach (mit Beinwil, Gontenschwil, und Teilen von Rued, vermutlich auch Birrwil und Zetzwil)¹⁷. Auch vogtherrliche Verbände dienten als Grundlage für Steuerbezirke, so die aus Besitzern von freien und murensischen Gütern zusammengesetzte Dinghofgenossenschaft Fahrwangen (mit Tennwil, Schongau, Sarmenstorf und Uezwil), so auch Wohlen und Kulm (Unter- und Oberkulm)¹⁸. An dieser Stelle ist auch die Herrschaftssteuer der Stadt Lenzburg zu erwähnen¹⁹.

Diese Steuern scheinen ursprünglich nur von Leuten geleistet worden zu sein, die zur Herrschaft in einem bestimmten Verhältnis standen²⁰: herrschaftliche Eigenleute, die Bebauer von herrschaftlichen Eigengütern und

¹³ Vgl. PARTSCH, *Die Steuern des Habsburger Urbars*, 93 ff.

¹⁴ HU I, 158; II/1, 636/7, 672. Ferner AU IX Aarau, Nr. 144. RQ II/1, 251 Nr. 53, 268/9 Nr. 65. Merz, Lenzburg, *12 Nr. 6. StaA 761, Fol. 493, Fol. 498. StaA Lenzburg 7. StaB, Deutsch Spruch Buch A, 239. Stdta Aarau II/496, 4. Durch Pfandhingabe und Lehen wurde diese Steuer schon früh zersplittert, 1415 ging zudem das nordöstliche Steuergebiet an Luzern und die Eidgenossen verloren.

¹⁵ HU I, 161; II/1, 103. Hallw. A. 1464 Zinsrodel. Bis 1470 gehörte Attelwil zum Amt Willisau. Die Zugehörigkeit des Ruedertals war unsicher (vgl. RQ II/1, 390 Nr. 126 mit 521 Nr. 208).

¹⁶ Siehe dieses Kapitel unten, III/3 a.

¹⁷ HU I, 157, 162, 167; II/1, 103. RQ II/1, 375, 390 Nr. 126. Estermann, Pfäffikon, 187 ff. Merz, Urk. Stadt Zofingen, Nr. 42, Nr. 193, Nr. 342. StaA 761, Fol. 493, Fol. 498; 869. StaA Trostburg 16. Gda. Suhr (1488). Hallw. A., Zinsrödel 1411 ff. Stiftsa. Berom. 44/16.

¹⁸ HU I, 162, 167, 170 (vgl. Argovia 64, 76 ff., besonders 165 ff.).

¹⁹ Siehe dieses Kapitel, II.

²⁰ Vgl. HU I, 161. StaB, Deutsch Missiven-Buch A, 266 (Muhenamt).

unter herrschaftlicher Vogtei stehenden Gütern, freizügige und herrenlose zugezogene Leute. Verschiedene Dorftwinge des Amtes Lenzburg waren steuerfrei. Urkundlich bezeugt ist dies für Egliswil²¹, doch scheinen auch die Twinge Liebegg, Teufenthal, Dürrenäsch und Leutwil, vielleicht ursprünglich auch Zetzwil und Birrwil, keinem Steuerverband angehört zu haben.

Die Steuern scheinen ursprünglich fixiert und ziemlich niedrig gewesen zu sein; 1290 betrug die vermutlich bereits um einige Stücke verminderte Gesamtsteuer im Amt Lenzburg 60 % (= 1200 β)²². Wie PARTSCH mit Recht feststellt, wurden zur Zeit Herzog Albrechts I. von Österreich die fixen Steuern veränderlich gemacht und, wie einige Einträge im großen Urbar zeigen, beachtlich erhöht²³, um dann während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts infolge von Verpfändungen, Verleihungen und Verkäufen endgültig zu erstarren. Zur Zeit der Abfassung des Habsburger Urbars (1306) betrugen die Steuern in Stadt und Amt Lenzburg – ohne die Steuerbezirke Reinach und Suhr – etwa 160–210 % (= 3200–4200 β).

Die gesamten österreichischen Einkünfte im Amt Lenzburg mögen zur Zeit der Urbaraufnahme etwa 760 Stuck (= etwa 53 Tonnen) Getreide und etwa 282 Mark Silber (entspricht etwa 65 kg Silber) betragen haben. Teile dieser Einkünfte scheinen allerdings schon damals verpfändet gewesen zu sein. Im Verlauf des 14. Jahrhunderts ist dann dieser ganze Einkünftekomplex durch Verleihungen und Verpfändungen der direkten Einflußnahme durch die Herrschaft verlorengegangen.

Die Habsburger verfügten fast im ganzen Amt Lenzburg²⁴ über die eine gewichtige Ausgangsbasis zur Erringung der absoluten Landesherrschaft bildende Hoch- und Blutgerichtsbarkeit – «düb und vrevcl» des Urbars, später nur noch «düb». – Von diesem Hochgerichtsterritorium – die «Grafschaft» Lenzburg des Spätmittelalters – waren der vermutlich aus altem Reichsgut stammende Hallwilersee mit dem dazugehörenden Burgbezirk nördlich davon, eine hohe Vogtei der Herren von Hallwil²⁵, und das zum Amt Willisau gehörende, als Enklave im Suhrental liegende Dorf Attelwil²⁶ ausgenommen. Das Ruedertal, das offenbar noch im 13. Jahr-

²¹ Argovia 64, 58.

²² HU II/1, 195.

²³ Vgl. HU I, 165. PARTSCH, *Die Steuern des Habsburger Urbars*, 126 ff.

²⁴ Seit vor 1393 auch das früher zum Eigenamt gehörende Brunegg umfassend. Vgl. HU I, 133. StaA Königsfelden 424. Argovia 54, 105 ff. (WERDER, *Eigenamt*).

²⁵ Argovia 64, 68 ff.

²⁶ HU I, 185.

hundert eine autonome hohe Herrschaft gebildet hatte²⁷, als solche auch im Urbar von 1306 noch bezeugt ist²⁸, ist kurze Zeit nachher in die volle Abhängigkeit Österreichs geraten, das damit zum Blutrichter wurde²⁹.

Weniger geschlossen war das Gebiet der vom österreichisch-landesherrlichen Standpunkt aus gesehen minder wichtigen Twing- und Niedergerichtsrechte³⁰ – im Urbar «twing und ban» –, die zum Teil schon vor 1300 an Dienstmannen der Kiburger und später der Habsburger verliehen worden waren, zum Teil anderen hochadeligen Geschlechtern (z. B. Habsburg-Laufenburg, Hohenklingen, Arburg) oder geistlichen Anstalten (Klöster St. Gallen, Disentis, Schännis) zu eigen gehörten. Der Landesherr gebot vor allem in seinen grund- und vogtherrlichen Zentren noch über die ganze oder teilweise Niedergerichtsbarkeit³¹. – Im 14. Jahrhundert sind verschiedene dieser Niedergerichtsrechte (Egliswil, Meisterschwanden, Leimbach im Twing Reinach, Wohlen $\frac{1}{4}$), zum Teil auch Hochgerichtsrechte («Grafschaft Fahrwangen» mit Fahrwangen und Tennwil, einer hohen Straßengerichtsbarkeit von Othmarsingen bis Baldegg und einer steuerzahlenden Genossenschaft) als Lehen oder Pfand direkt oder indirekt an die Herren von Hallwil gekommen³².

Als 1415 die Eidgenossen den Aargau pro forma für das Reich, in Wirklichkeit für sich selbst annektierten, sicherte sich Bern den Hauptteil des Amtes Lenzburg, während Luzern seine Hand auf den größten Teil von dessen östlicher Hälfte legte. Mit Ausnahme des südlichsten Zipfels³³ wurde dieser luzernische, später gemeineidgenössische Teil als Amtsbezirk beibehalten und mit «Amt Villmergen» oder später, nach der Zuteilung weiterer, nicht von Luzern eroberter Dörfer, mit «Niederamt» bezeichnet; 1519 war im bernischen Amt Lenzburg noch allgemein bekannt, daß ehemals «das Niderampt im Waggental zu dem schloß Länzburg mit aller herlikeit gehört hab»³⁴.

²⁷ Vielleicht ehemaliges Zähringergut, da wir im 14./15. Jahrhundert die Herzoge von Teck (jüngerer Seitenzweig der Zähringer) als Teil-Oberlehnsherren der Burg Rued erwähnt finden (Merz, Burgen II, 456 ff.)

²⁸ HU I, 176.

²⁹ Vgl. HU II/1, 569.

³⁰ HU I, 156 ff.

³¹ Siehe Kartenskizze III «1306».

³² Argovia 64, 45 ff.

³³ Schongau kam zum Michelsamt; Bettwil bildete anscheinend ein eigenes «Amt» (vgl. im allgemeinen Argovia 52, 111 f. und 137 ff.).

³⁴ RQ II/1, 220 Anm. 2.

Das Bern zugefallene und ihm 1418 mit den anderen Landen vom Reichsoberhaupt um 5000 Gulden auf Wiederlösung verpfändete Amt Lenzburg wies trotz dieser neuerlichen Amputation immer noch einen beachtlichen Flächeninhalt auf. Kein Wunder, daß auch Luzern als treibende Kraft der Innerschweizer begehrlche Blicke auf diesen fetten Brocken warf. Kurz vor der Verpfändung an Bern scheint Luzern mit Hans Schultheiß auf der Lenzburg als dem wichtigsten Pfandinhaber im Amt verhandelt zu haben, «daß er würbe an den könig, damit er mit der veste an uns (Luzern) käme», und noch 1422 beriet man sich in Luzern, «wie man Lenzburg zu gemeiner Eidgenossen handen bringen möchte»³⁵.

Zum Ausbau der Landesherrschaft boten sich dem neuen Landesherrn rechtlich wenig Handhaben. Außer dem Land- und Hochgericht, dem Niedergericht in einigen Dörfern und wenigen Regalien waren praktisch alle herrschaftlichen Einkünfte und Rechte verliehen oder verpfändet; 1417 wurden auch diese letzten wichtigen Reste herrschaftlicher Gewalt durch König Sigismund, de jure Landesherr im Aargau, an den Burgleheninhaber Hans Schultheiß verliehen. Bern, seit 1418 eigentlicher Landes- und Lehensherr ohne rechtliche Machtbefugnisse, ließ sich allerdings von diesem Zustand kaum stören. Zwar wurde das neuerworbene Amt bis 1442/44 von Aarburg aus verwaltet, doch hat Bern ohne Bedenken und trotz des königlichen Lehensbriefs an Hans Schultheiß 1418 sämtliche gerichtsherrlichen und vögtlichen Rechte an sich gezogen³⁶. Erst 1433 geruhte Bern diesen Zustand zu legalisieren, als es Hans Schultheiß und seiner Frau um 1200 Gl seine Gerichtsrechte, Regalien und einige Einkünfte abkaufte³⁷. Damit war der erste Anstoß zur Erringung der vollen Landesherrschaft gegeben. Die erste Äußerung dieser Entwicklung war der Landtag von 1435, an dem durch Kundschaft der Grafschaftsleute das landgräfliche Recht der Obrigkeit auf die Abhaltung von Landtagen, auf die landesherrlichen Regalien (Fischenz, Wildbann, Federspiel, Imp, Anteil am Achramslohn von Verdingschweinen besonders in den obrigkeitlichen Wäldern zu Suhr, Hunzenschwil und Seon), ausgenommen die von Österreich zu Lehen gegebenen, und das Recht, «durch des landes und der lüten notturft», unter Androhung einer Geld-

³⁵ Eidg. Absch. I, 190 Nr. 406; II, 13 Nr. 19.

³⁶ Z. B. Landgericht unter dem Sarbach: 1418 (StaA Lenzburg 67), Twinggericht Niederkulm: 1422 (StaA Liebegg 43 und 44). Siehe dieses Kapitel unten III/3 b.

³⁷ StaA Lenzburg 76.

buße, Gebote zu erlassen, festgestellt wurde. 1477 wurden diese landesherrlichen Rechte anlässlich eines weiteren Landtages erneut festgestellt. Die frühere Öffnung ergänzend verwies Bern damals beiläufig auf seine Blutgerichtsbarkeit und sein Recht an den obersten Frevefällen. In der Aufzählung der Regalien erschien nun auch das Recht über die Erstellung und Verleihung von Glücksspielplätzen zu gebieten, Uneheliche, herrenlose Fremde und erbenlose Freileute zu beerben und von allen freizügigen Leuten den Todfall zu erheben³⁸.

Inzwischen war um 1442/44 ein bernischer Landvogt auf der Lenzburg eingezogen und damit begann die selbständige Verwaltung von Amt und Grafschaft Lenzburg. Zwischen den zahlreichen zum Teil in Bern verbürgrechteten sehr selbstherrlichen Twingherren und dem Landvogt entstanden besonders wegen der Scheidung der Gerichtskompetenzen bald Streitigkeiten, die Bern 1480 vertraglich ordnete, bis ins 16. Jahrhundert hinein jedoch von Fall zu Fall wieder neu erläutern mußte³⁹. – Bern strebte nun allerdings nicht ein feudales Staatsgefüge mit zahlreichem hervorrechtetem niederen Adel, sondern einen zentralisierten, straff und einheitlich organisierten Territorialstaat mit direktem Kontakt zwischen Obrigkeit und «Untertanen», unter Ausschaltung der patrimonialen Zwischengewalten, an⁴⁰. Schritte dazu waren die Einführung der landesherrlichen «stürmeier» in den twingherrlichen Gerichten⁴¹ und die nur zögernd durchgeführte Vereinheitlichung der Gesetzgebung und des Prozeßwesens, 1471 begonnen mit der Einführung einer allgemeinverbindlichen Frevelordnung⁴². Rascher zum Ziel führte der 1458 beginnende und durch das landesherrliche Zugrecht erleichterte Aufkauf der einzelnen twingherrlichen Niedergerichte, die Bern entweder bestehenden obrigkeitlichen Niedergerichten zuteilte oder zu größeren Gerichtsverbänden zusammenschloß, wenn es nicht ganze Twingherrschaften erwarb, die dann auch als bernische Niedergerichte in ihrem alten Umfang bestehen blieben⁴³. 1616, 200 Jahre nach der Er-

³⁸ RQ II/1, 186 Nr. 18, 198 Nr. 26.

³⁹ RQ II/1, 200 Nr. 27, 206 Nr. 30, 213 Nr. 34 usw.

⁴⁰ Vgl. dazu Argovia 56, 24 ff. (BUCHER, *Landvogteien*).

⁴¹ Vgl. Argovia 64, 177 f.

⁴² RQ II/1, 189 Nr. 23.

⁴³ Für die Einzelheiten dieser Erwerbungen siehe Kartenskizze III «1415/33–1616». Quellen: RQ II/1 und Argovia 64, 45 ff. und 47 ff. Eine differenziertere Darstellung ist nicht möglich, da Einzeluntersuchungen fehlen.

oberung, war der weitaus größte Teil von Amt und Grafschaft Lenzburg immediates obrigkeitliches Gebiet⁴⁴.

Mit der Erwerbung der Niedergerichtsrechte ging der Kauf von Einkünften einher. Schon die erste Amtsrechnung des Landvogts zu Lenzburg von 1554/55 zeigt uns ein obrigkeitliches, aus Bodenzinsen, Zehnten, Herrschaftseinkünften und Bußgeldern zusammengesetztes Einkommen von etwa 410 Stuck (= 29 Tonnen) Getreide und etwa 4960 β ⁴⁵, dies entsprach damals einem Gesamtwert von etwa 608 Gl.

2. Die Verwaltung

Über die Verwaltung des Amtes Lenzburg in kiburgischer Zeit verlautet nichts. Wie uns der habsburgische Pfandrodel von 1281 überliefert, wurde dieses Amt, soweit es nicht verpfändet war, damals vom Schultheißen zu Aarau verwaltet, in dessen Haus am 1. April 1281 Rechnung gehalten wurde – das Amt wird denn auch als «*officium sculteti de Arow*» bezeichnet⁴⁶. Über die Verwaltung zur Zeit der «Herrschaft» der böhmischen Königstochter Agnes, Witwe des 1290 verstorbenen Herzogs Rudolf von Österreich, der von König Rudolf u. a. auch Amt und Festung Lenzburg als Wittum angewiesen worden waren, wissen wir wiederum nichts. 1295 versprach Herzog Albrecht seiner Schwägerin die Morgengabe zurückzukaufen und ihren minderjährigen Sohn Johann (Parricida) mit der Festung Lenzburg dem habsburgischen Dienstmann Hartmann dem Schenken von Wildeggen zu übergeben⁴⁷. Damit übernahm ein erbarmungsloser «Steuerfachmann» Vogtei und Verwaltung des Amtes, dem es während seiner kurzen Amtszeit (1295–1305) gelingen sollte, die ehemals mehr oder weniger fixierten Steuern außerordentlich in die Höhe zu treiben⁴⁸.

⁴⁴ Als Twingherren finden wir 1616 noch: von Hallwil (zum Teil hochherrschaftliche Herrschaft Hallwil mit Seengen, Egliswil, Fahrwangen, Meisterschwanden, Tennwil, Alliswil, Leimbach und dem Hallwilersee mit Burgbezirk, Herrschaft Schafisheim, Gericht Hendschicken), Effinger (Herrschaft Wildeggen mit Holderbank und Möriken), von Luternau (Schöftland), Graviset (Herrschaft Liebeggen mit Liebeggen und Birrwil), May (Herrschaft Rued mit Schloßrued, Kirchrue, Schmidrued, Schiltwald, Walde, Matt, Niederhofen, Kläckli, Kirchleerau und Moosleerau), Kloster Schänis (Reitnau), Stand Solothurn (Safenwil und Uerkheim).

⁴⁵ StaA 830.

⁴⁶ HU II/1, 106, 135.

⁴⁷ Merz, Lenzburg, 44 ff. HU II/1, 174 ff.

⁴⁸ Vgl. HU I, 165.

Zentraler Verwaltungsmittelpunkt des Aargaus und anderer wechselnder Gebiete war in habsburg-österreichischer Zeit von etwa 1309 bis 1415 Baden, auf dessen «Stein» der herrschaftliche Landvogt (procurator, pfleger, vogt), dem die Vögte der verschiedenen Ämter unterstellt waren, residierte⁴⁹. Dieser Landvogt, der zugleich das Landrichteramt im Aargau versah, erteilte Lehen bis zu einem gewissen Wert, führte kleinere Fehden und war für den Schutz der Untertanen, die Einsetzung von Unterbeamten, die Fiskalverwaltung, die diplomatische Vertretung, das Polizei- und Heerwesen verantwortlich⁵⁰.

Nach dem Tod des Schenken von Wildegg – und offenbar nach der Vermittlung des Stadtrechts an Lenzburg – beginnt die lange Reihe der dem Amt Lenzburg als Vögte vorstehenden Schultheißen von Lenzburg. Erste Erwähnung findet diese Tatsache in einem Revokationsrodel der Herrschaft Österreich von 1306 über entfremdete Eigenleute im Amt des Schultheißen von Lenzburg («in officio sculteti de Lenzburg»)⁵¹. Diese Stellung des Lenzburger Schultheißen in der österreichischen Beamenschaft brachte es mit sich, daß die Inhaber dieses Amtes bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts stets von der Herrschaft, bzw. vom Landvogt gesetzt wurden⁵². Seine landesherrlichen Funktionen waren noch verhältnismäßig bescheiden, war er doch vor allem Gerichtsvorsitzender im Blutgericht, im Landgericht unter dem Sarbach und in den wenigen Niedergerichten und Verwalter des rasch zusammenschrumpfenden herrschaftlichen Einkommens. Von seinen Hilfskräften dürfte der Landeschreiber wohl stets mit dem Stadtschreiber zu Lenzburg identisch gewesen sein, während zum Landweibel ein Amtsangehöriger gewählt wurde⁵³.

Um 1350 gelangte mit Konrad Ribi von Seengen für die nächsten 65 Jahre ein Österreich treu ergebenes, sich fortan «Schultheiß» nennendes Herrenbauerngeschlecht zur erblichen Schultheißen- und Vogtswürde. Diese Berufung ist zweifellos auf Verwendung des älteren Sohnes Konrads, des Klerikers Johann, später Kanzler und Statthalter der Her-

⁴⁹ Vgl. Argovia 46, 245 ff.

⁵⁰ W. MEYER, *Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Österreich im Gebiete der Ostschweiz 1264–1460*, 144 ff.

⁵¹ HU II/1, 230, 282. Vgl. dazu StaA Königsfelden 184; Wettingen 427. AU VIII Bremgarten, Nr. 26.

⁵² Siehe viertes Kapitel, I/2 c und Anhang: Schultheißenliste.

⁵³ Siehe viertes Kapitel, I/2 d und RQ II/1, 509 Nr. 205.

zoge in den Vorlanden und Bischof kleinerer Bistümer in Tirol und Kärnten, hin erfolgt⁵⁴. Drei Generationen dieses seit 1369 in Anerkennung seiner Dienste mit einem Burglehen auf der Lenzburg und der dazugehörenden Rente⁵⁵ noch enger an die Herrschaft geketteten Geschlechts haben die verliehenen Ämter versehen. 1374 schlugen die beim Bischof Johann verschuldeten Herzoge 1000 Gulden auf das Burglehen und 3000 auf das Schultheißenamt zu Lenzburg⁵⁶. Damit wurden beide Lehen zusätzlich zu erblichem Pfand. Erst die bernische Besetzung von 1415 hat die Familie Schultheiß zwar nicht ihrer Einkünfte, wohl aber ihrer Ämter beraubt. Der nur noch für die Stadt innerhalb des Burgernziels zuständige Schultheiß wurde fortan von der Stadtbürgerschaft gewählt, der Vogt des Amtes Lenzburg wurde vom neuen Landesherrn gesetzt.

Der neue Souverän – die Stadt Bern – entsandte, wie bereits gesagt, erst um 1442/44 einen *Landvogt* als Vertreter in das neuerworbene Amt Lenzburg. Ihren Amtssitz hatten die im 16. Jahrhundert stets auf 6 Jahre gewählten Landvögte auf der Festung Lenzburg, die unter ihrer Ägide zu einem mächtigen Wohn- und Wehrbau ausgebaut worden ist. Auf die zahlreichen Funktionen des bernischen Landvogts näher einzutreten, erübrigt sich, da dieses Thema bereits in einer guten Untersuchung behandelt worden ist⁵⁷. Der Vollständigkeit halber sei immerhin bemerkt, daß der bernische Landvogt in seinem Amtsbezirk die Obrigkeit – Räte und Kammern – repräsentierte, deren vielverzweigte Funktionen alle in seiner Hand vereinigt waren; zugleich war er oberster Funktionär seines Amtes und Vertreter der Untertanen gegenüber der Obrigkeit. Er überwachte die Exekution der Mandate, besorgte die militärischen Verwaltungsgeschäfte, er war Vorsitzender im Landgericht und in den obrigkeitlichen Niedergerichten (hier vertreten durch die Gerichtsuntervögte), er war Funktionär der Kirchenverwaltung, nicht zuletzt war er Verwalter der staatlichen Naturaleinkommen, Waldungen und Güter. Eine beachtliche Machtballung in einer Hand. – Neben einer mit der Zeit immer mehr in den Hintergrund tretenden Fixbesoldung – 1539 waren es etwa 100%, davon 40% für die Burghut⁵⁸ – spielten als Einkommensquellen

⁵⁴ Vgl. Argovia 64, 363f. Argovia 8, 139ff. Merz, Burgen II, 334ff. (Stammtafel zum Teil zu ergänzen).

⁵⁵ Siehe erstes Kapitel, III.

⁵⁶ Merz, Lenzburg, 61 Anm. 235. HU II/1, 641.

⁵⁷ Argovia 56, 79ff. (E. BUCHER, *Die bernischen Landvogteien im Aargau*).

⁵⁸ RQ II/1, 244 Nr. 50.

des Landvogts die Feuerstatthühner, der Heuzehnt, vor allem aber Futterhaber, Gebühren (Siegelgelder), Bußenanteile, Anteile am Kornverkauf usw. eine an Bedeutung zunehmende Rolle⁵⁹.

Rechte Hand des Landvogts war der von der Obrigkeit auf Lebenszeit gewählte und daher über wertvolle Erfahrungen verfügende *Landschreiber*⁶⁰. Er besorgte alle schriftlichen Arbeiten des Landvogts (Korrespondenz, Führen der Bücher, Rödel, Urbare, Amtsrechnungen und Gerichtsmanuale). Daneben war er für das ganze Amt Lenzburg, mit Ausnahme der Twingherrschaften, seit Ende des 16. Jahrhunderts auch mit Ausnahme des Muhenamtes, die einzige Urkundsperson. Während er für seine notarielle Tätigkeit Stipulationsgebühren bezog, deren Höhe schon 1530 für Gültbriefe obrigkeitlich festgelegt wurde⁶¹, wurde er für seine Tätigkeit als Schreiber von der Obrigkeit fix besoldet: 1542 wurde dem Landschreiber zu Lenzburg «sin bsoldung» um 5 Mütt Haber und 4 Mütt Kernen gebessert⁶², so daß er fortan jährlich mit 20 %, 4 Mütt Kernen und 15 Mütt Haber entlohnt wurde⁶³. Bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts hinein dürfte das Amt des Landschreibers stets mit dem des Stadtschreibers von Lenzburg in Personalunion verbunden gewesen sein. Der erste urkundlich erkennbare Landschreiber war Hans Delsperger, Stadtschreiber zu Lenzburg, der sein Landschreiberamt auch dann nicht aufgab, als er 1530 zum Schultheißen gewählt wurde⁶⁴. Erst 1535 wurde ein besonderer, aber auch weiterhin in Lenzburg wohnender Landschreiber eingesetzt⁶⁵. Er war denn auch stets Bürger dieser Stadt und schon den ersten – Henman Haberer, Landschreiber 1535 bis 1558 – finden wir von 1548 bis 1552 im Kleinen Rat⁶⁶.

Stellvertreter und Statthalter des Landvogt war der *Grafschaftsuntervogt*, dessen Amt um 1415 entstanden ist, als Bern das Schultheißenamt vom Vogtamt trennte und, da der Landvogtssitz nicht sofort besetzt wurde, für das periodisch tagende und für das ganze Amt, mit Ausnahme der Unterabteilung «Muhenamt», zuständige zivile Landgericht

⁵⁹ Vgl. RQ II/1, 351 Nr. 95 (1756).

⁶⁰ Vgl. Argovia 56, 117 ff. (BUCHER).

⁶¹ StaA 817, Fol. 133 ff.

⁶² StaB, RM XVI Nr. 279, 176.

⁶³ StaA 830 (1554/55).

⁶⁴ Siehe viertes Kapitel, I/2 d.

⁶⁵ StaB, Teutsch Spruch Buch FF, 487.

⁶⁶ L II A 67.

unter dem Sarbach⁶⁷ einen Vorsitzenden bestellen mußte. Aus diesem Untervogt unter dem Sarbach ist dann im Verlauf des 15. Jahrhunderts der Untervogt der Grafschaft Lenzburg geworden, der nicht nur Gerichtsvorsitzender, Begleiter des Landvogts bei der Huldigung und den Tvingbesatzungen und landvögtlicher Statthalter mit weitgehenden Befugnissen, sondern als Verwalter des Grafschaftssäckels auch Haupt der Vertreter der Leute des Amtes Lenzburg war. Anläßlich der großen Amtsrechnung wurde der Grafschaftsuntervogt jeweils vom Landvogt und gemeinen Amtsleuten bestätigt oder neu gewählt⁶⁸. Während bis nach der Mitte des 15. Jahrhunderts auch Bürger von Lenzburg dieses Untervogtsamt versahen, wurden von etwa 1460 bis zu Ende unserer Untersuchungsperiode (1600) stets Untervögte der um Lenzburg gelegenen obrigkeitlichen Gerichte (Othmarsingen, Seon, Staufeu, Niederlenz) oder des tvingherrlichen Gerichts Hendschiken gewählt⁶⁹. Während dem Grafschaftsuntervogt die Spesen, je nach ihrer Art, vom Landesherrn oder aus dem Grafschaftssäckel bezahlt wurden, bezog er von der Obrigkeit einen ordentlichen Jahrlohn von 10 %⁷⁰.

Anläßlich der großen Amtsrechnung wurde neben dem Grafschaftsuntervogt von Landvogt und Amtsleuten auch der *Landweibel* gewählt⁷¹. Aufgabe des Landweibels war es vor allem, zu Tagen und Gerichten aufzubieten, das Landgericht zu verbannen und den Landvogt zu begleiten. Als Entgelt für seine Tätigkeit verfügte er über ein Amtsgut am Schloß- und Goffersberg⁷², wurde daneben aber noch aus dem Grafschaftssäckel entlohnt.

Als obrigkeitliche «Angestellte» des Amtes Lenzburg sind die beiden *Schloßwächter* und die beiden *Schloßknechte* zu betrachten, von denen die ersteren einen Jahrlohn von je 50 % die letzteren jährlich je 14 Mütt Kernen bezogen⁷³.

Neben der obrigkeitlichen Verwaltungsorganisation gilt es nun noch einer mit beschränkten Rechten ausgestatteten *Vertretung der Unter-*

⁶⁷ Siehe dieses Kapitel, III/3 b.

⁶⁸ Vgl. RQ II/1, besonders 268 ff. Nr. 65.

⁶⁹ Siehe Anhang: Liste der Untervögte der Grafschaft Lenzburg.

⁷⁰ StaA 830 (1554/55). RQ II/1, 268.

⁷¹ RQ II/1, 268 ff. Nr. 65. Vgl. Argovia 56, 123 ff. (BUCHER).

⁷² Vgl. StaA 886 (1667/77 wird am Goffersberg eine Landweibel matt erwähnt). L II A 74, Fol. 115 (1591 als Landanstößer am Goffersberg «des landtweybels güt» genannt).

⁷³ StaA 830 (1554/55).

tanen zu gedenken, die auf Grund der alten Steuerbezirke, im Zusammenhang mit dem sich vom Gericht unter dem Sarbach zum Amtsgericht wandelnden zivilen Landgericht, in bernischer Zeit – wohl während der «lanvogtlosen» Epoche von 1415 bis 1444 – im Bereich von Amt- und Grafschaft Lenzburg entstanden ist. Vertreter der Untertanen waren die alljährlich vom Landweibel zur großen Amtsrechnung oder «Anlegi» zusammengerufenen Amtleute – die Untervögte der obrigkeitlichen, die landesherrlichen Stürmeier der twingherrlichen Niedergerichte⁷⁴ – aus den Steuerbezirken Muhenamt, Sarbach, Reinach, Kulm, Suhr und Gränichen⁷⁵.

Der Zweck der großen Amtsrechnung war folgender: Die gemeinen Leute des Amtes waren selbst für die Bezahlung der Zechen ihrer Amtleute, die bei Landtagen, Landgerichten und ähnlichen Zusammenkünften anfielen, verantwortlich. Daneben stellte das Amt Lenzburg, aus Gründen der Zweckmäßigkeit – zur Entlastung der fuhrungspflichtigen Zugtierbesitzer des Amtes – einen *Amtsfuhrmann*, der dem Landvogt – außer zu den Holzfuhungen – stets zu Diensten sein sollte und vom Amt entlöhnt wurde. Auch der Grafschaftsuntervogt und der Landweibel empfangen wenigstens zum Teil vom Untertanenverband eine Besoldung oder eine Vergütung ihrer Auslagen. Zu diesen Ausgaben wurden noch die dem Landvogt geschuldeten Zinse von den Salzvierteln auf dem Land und die von fast allen Twingen bezahlten Holzgelder – Ersatzleistung für die Holzfuhungen – geschlagen. Anlässlich der großen Amtsrechnung wurde alljährlich die aufgelaufene Schuldsomme in der Form einer Steuer auf die einzelnen Steuerbezirke gelegt. Verwalter dieser Gelder («fürderling») war der jeweils Rechnung ablegende Grafschaftsuntervogt.

Doch diente diese Versammlung der Amtleute nicht bloß Verwaltungszwecken, wurden doch anlässlich ihres Zusammentritts vom Landvogt und den Amtleuten der Grafschaftsuntervogt, der Landweibel – beide somit auch Vertreter der Untertanenschaft – und der Amtsfuhrmann gewählt. Daneben besaß diese Versammlung ein von der Obrigkeit respektiertes Vorschlagsrecht in Angelegenheiten der Gesetzgebung. So schlugen 1519 «der undervogt, die amptlüt und stürmeyer von den fryen und edlen gerichtten der grafenschaft Länzburg» den gnädigen Herren die Übernahme des Erbrechts des Niederamts im Waggental vor⁷⁶.

⁷⁴ Vgl. Argovia 64, 177 f.

⁷⁵ RQ II/1, 268 ff. Nr. 65.

⁷⁶ RQ II/1, 220 Anm. 2.

3. Das Landgericht

a) *Das Amt Lenzburg und die Landgrafschaft im Aar-Gau*⁷⁷

Die reichslehenbare Landgrafschaft im Aar-Gau setzte sich, wie andere gleiche Gebilde⁷⁸, vor allem aus der Gerichtsbarkeit über die privilegierten Stände – hohe Geistlichkeit, Adel (vor allem Hochadel), zum Teil auch freie Bauern und Bürger – und aus einer ganzen Reihe von Rechten und Regalien – Mannschaftsrecht, Straßengerichtsbarkeit, Landfriedensschutz, Wildbann, Fischereiregal, das Recht an herrenlosen Sachen, das Recht auf den Todfall und das erblose Gut beim Tode Unehelicher, auf das Gut geächteter oder hingerichteter Übeltäter, das Geleitsrecht und die Schirmvogtei über die jüngeren Klöster⁷⁹ – zusammen. Da die Quellen über die Landgrafschaft im Aar-Gau äußerst spärlich sind, treten wir hier nicht näher auf den umstrittenen Ursprung dieser Institution ein⁸⁰.

Uns interessiert hier bloß die verfassungshistorische Stellung des Gebietes des späteren Amtes Lenzburg innerhalb dieser zwischen Reuß, Aare, Murg-Roth, Napfgebiet, Entlebuch und Luzern gelegenen, später auch Gebietsteile östlich der Reuß erfassenden Landgrafschaft. Im allodialen Kerngebiet der mit der Landgrafschaft im Aar-Gau belehnten Grafen von Lenzburg, d. h. im späteren kiburgisch-habsburgischen Amt Lenzburg, waren die ansässigen freien Herren aus begreiflichen «Konkurrenz»-Gründen wohl schon früh verdrängt oder in ministerialische Abhängigkeit gebracht worden. Unter landgräflicher Schirmvogtei stehende junge Klöster (Zisterzienser) existierten im Amtsgebiet keine. Ebenso wenig dürften in diesem Herrschaftsraum die vollfreien, unter keiner Vogtei stehenden und bloß landtagspflichtigen Bauern⁸¹ im 12./13. Jahrhundert noch eine Rolle gespielt haben. Von den verschiedenen freien

⁷⁷ Vgl. A. GASSER, *Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, 245 ff.

⁷⁸ Vgl. P. BLUMER, *Das Landgericht und die gräfliche Hochgerichtsbarkeit der Landgrafschaft im Thurgau während des späteren Mittelalters*.

⁷⁹ Vgl. P. BLUMER, a. a. O., 29 Anm. 3, und die nach 1433 von Bern in der Grafschaft Lenzburg beanspruchten landesherrlichen Rechte (RQ II/1, 186 Nr. 18, 198 Nr. 26).

⁸⁰ Vgl. P. BLUMER, a. a. O. (Entwicklung aus Gaugrafschaft). TH. MAYER, *Über Entstehung und Bedeutung der älteren deutschen Landgrafschaft in Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte*, German. Abt., Bd. 58 (Landgrafschaft ist Neubildung).

⁸¹ Wir denken dabei an Bauern vom Typ des unter dem Schirm des Landgrafen stehenden Ulrich von Notikon (QW I/1, Nr. 1096: 1273).

Immobiliargerichts-Genossenschaften, die Restsplitter ehemaliger der landgräflichen Vogtei unterstellter Freiämter⁸², waren schon in lenzburgischer oder spätestens in staufischer Zeit einige wohl aus Gründen der Zweckmäßigkeit grundherrlichen Verwaltungszentren angegliedert worden⁸³; landgräflich war nur das Freiamt Fahrwangen mit seinen Zubehörden⁸⁴ geblieben⁸⁵. – Daneben war aber das Amtsgebiet von zahlreichen Familien des abhängigen Dienstadels bevölkert, deren Glieder als Lehnsleute vor allem dem Lehnsherrn und nicht dem Landgrafen verpflichtet waren.

Diese Rechtslage blieb ohne Einfluß, solange allodialherrschaftliche und landgräfliche Rechte in einer Hand vereinigt blieben. Als jedoch 1173 die Trennung erfolgte – das Allodialgut gelangte an das Haus Hohenstaufen, die Landgrafschaft vor 1232 an die Grafen von Habsburg –, dürften dem neuen Landgrafen kaum mehr viel Rechte im späteren Amt Lenzburg geblieben sein. Immerhin scheint er noch über das Freiamt Fahrwangen mit dem Landgericht, der Straßengerichtsbarkeit zwischen Othmarsingen und Baldeggen und den Weibelhuben zu Fahrwangen und Wohlenschwil verfügt zu haben, tagte doch das Landgericht der Landgrafschaft noch 1260 und 1294 bei Wohlenschwil⁸⁶. Weitere Beziehungen der Landgrafschaft zum Amt Lenzburg lassen sich aus den allerdings äußerst spärlichen Urkunden nicht erkennen. Sehr wahrscheinlich blieb das 1173 an den staufischen Kaiserssohn Otto gelangende Allodialgebiet um die Lenzburg weitgehend von der Landgrafschaft eximiert; ein Zustand, der auch dann bestehen blieb, als unter den Habsburgern diese Allodialherrschaft und die Landgrafschaft⁸⁷ wieder in einer Hand vereinigt wurden.

⁸² Nach unserem Dafürhalten die Spätform frühmittelalterlicher Organisationen. Vgl. Argovia 64, 50 ff., 57 ff., 76 ff., besonders 479 ff.

⁸³ Dinghof uffem Dorf Seengen – Fronhof Reinach (HU II/1, 202). Freie Vogtleute zu Büttikon – Fronhof Villmergen (HU I, 165). Vogtleute zu [Niderlenz], Dürrenäsch und Mägenwil – Dinghof Niederlenz (HU I, 155/6).

⁸⁴ Vgl. Argovia 64, 76 ff.

⁸⁵ Auch die hohe Vogtei über den Hallwilersee (Reichsgut) dürfte ursprünglich zum Kompetenzbereich des Landgrafen gehört haben, scheint ihm jedoch vor dem Übergang der Landgrafschaft an Habsburg entfremdet worden zu sein (vgl. Argovia 64, 68 ff.).

⁸⁶ QW I/1, Nr. 875; I/2, Nr. 78. Andere Tagungsorte waren Gundoldingen, Rifferswil, Cham, Brugg, Zofingen.

⁸⁷ 1257–1309 wurde als Verweser des landgräflichen Landgerichts der Habsburger ein stets edelfreier Landrichter (Vizelandgraf) genannt. 1309–1397 war das Landrichteramt mit demjenigen des Landvogts zu Baden verbunden; 1397–1400 nochmals Verselbständigung unter einem Edelfreien (vgl. Aarg. Heimatgesch. III, 233).

Das Lehnsgeschicht über die zahlreichen abhängigen Ministerialen dürfte nach 1173 im Amt Lenzburg erhöhte Bedeutung erhalten haben. Urkunden aus dem Ende des 13. und dem Anfang des 14. Jahrhunderts zeigen, wie österreichische Dienstmannen ihre im Amt gelegenen Lehngüter, zum Teil wohl auch Eigengüter, in der Stadt oder auf der Festung Lenzburg fertigten, was stets vor geistlichen, adligen, stadtbürgerlichen und anderen Zeugen geschah⁸⁸. Daß diese Fertigung von Ministerialengut in Lenzburg bereits als zwingendes Erfordernis erachtet wurde, beweisen die Urkunden über den 1312 erfolgten Verkauf des «Käseschofs» zu Oberlenz durch die Witwe Wernhers von Vilmaringen an das Kloster Wettingen. Die Fertigung erfolgte am 5. April zu Luzern vor dem Freiherrn Heinrich von Griesenberg, Landvogt der Herzoge von Österreich im Aargau. An der Kompetenz dieser Urkundsperson ist nicht zu zweifeln, trotzdem wurde der Verkauf dieses Gutes am 22. April 1312 «in Lenzburg ante domum Dietrici de Henbrunnen» nochmals beurkundet⁸⁹. Mit einer Ausnahme⁹⁰ finden wir unter den Zeugen der untersuchten, zwischen 1306 und 1346 ausgestellten Urkunden stets den Schultheißen von Lenzburg mit einigen Bürgern dieser Stadt⁸⁸. Da wir nun aber wissen, daß seit 1306 der Schultheiß zu Lenzburg gleichzeitig Vogt des Amtes gleichen Namens war und daß die Bürger von Lenzburg am später genauer erkennbaren Landgericht dieses Amtes eine wichtige Rolle spielten, ist die Vermutung nicht abwegig, daß diese Urkunden jeweils im Anschluß an eine Landgerichtstagung ausgestellt wurden.

Seit dem 12./13. Jahrhundert dürfte das sich allmählich herausbildende «Territorium» des «Amtes» Lenzburg einen vom landgräflichen Landgericht eximierten selbständigen Blutgerichtssprengel («Grafschaft») gebildet haben⁹¹, dessen Zuständigkeit sich schließlich auf alle

⁸⁸ Ohne Zeugen: AU XII Gnadenthal, Nr. 7 (1297, Urkundsperson Landvogt Otto von Ochsenstein). Mit Zeugen: QW I/2, Nr. 143 (1297, in Lenzburg); Hallw. A. 1306, 22. Febr. (in castro de Lenzburg); UBZ VIII, Nr. 2835 (1306, 5. Mai, in opido de Lenzburg); StaA Wettingen 295 (1312); AU IX Aarau, Nr. 24 (1312); StaZ Privaturkunde 140 (Kopie Hallw. A. 1346).

⁸⁹ QW I/2, Nr. 625. StaA Wettingen 295.

⁹⁰ AU IX Aarau, Nr. 24 (1312: nur Adlige als Zeugen).

⁹¹ Wir denken hier an die neueren Forschungsergebnisse, die zur These geführt haben, daß das spätmittelalterliche Hoch- und Blutgericht nicht dem gräflichen Amtsrecht (Wehrgeld, Abfindungssumme an die Geschädigten), sondern dem sich auf alle Volksstände ausdehnenden volksrechtlichen Verfahren bei handhafter Tat (mittelalterliche Lynchjustiz) entsprungen sei. Das mit seiner Landfriedens-«Gesetzgebung» dieses Ver-

landgräflichen Kompetenzen (Gericht um freies Eigen, Regalien usw.) ausgedehnt haben mag. Wie GASSER sehr richtig bemerkt, läßt sich allerdings die «Grafschaft» Lenzburg erst sehr spät (1374) als selbständige Blutgerichtseinheit sicher nachweisen⁹². Müßte jedoch unseren Überlegungen zufolge bedeutend älter sein. Dieses hochgerichtliche Territorium scheint ursprünglich in selbständige Unterbezirke (ehemalige *centenae*?) eingeteilt gewesen zu sein, von denen sich später – u. a. auch als Steuerbezirke⁹³ – noch deutlich das «Arnt unter dem Sarbach» (See- und Aatal, unteres Bünztal) und das «Muhenamt» (Suhren- und Uerketal) erkennen lassen. Während sich der territoriale Kompetenzbereich des den Sitz des Vogtes beherbergenden Amtes unter dem Sarbach schon bald nach Westen (Winental), vielleicht auch nach Osten (Bünztal, Hilfikoner Tal) ausgeweitet zu haben scheint, hat das Muhenamt auch nach seiner vollen Unterstellung unter das Sarbachamt einen Teil seiner Selbständigkeit als Steuer-, Aufgebots-, Landtags- und Polizeibezirk erhalten können⁹⁴. Seit dem 14. Jahrhundert ist ein Untervogt im Muhenamt bezeugt⁹⁵, dem gegen Ende des 16. Jahrhunderts – wohl zur Entlastung des ordentlichen Landschreibers – sogar ein Land-

fahren übernehmende «Reich» betraute mit dessen Ausübung u. a. auch die hochadeligen Inhaber großräumiger «allodialer» Amts- und Verwaltungssprengel – die «Grafschaften» des 14./15. Jahrhunderts (vgl. H. HIRSCH, *Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter*. A. GASSER, *Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft*. B. MEYER, *Hochmittelalterliche Grundlagen zur Innerschweizer Verfassungsgeschichte*).

⁹² GASSER, a. a. O., 245.

⁹³ Siehe dieses Kapitel oben, III/1.

⁹⁴ Die alten landgräflich-blutgerichtlichen Rechte in diesem Unterbezirk der Grafschaft Lenzburg lassen sich u. a. 1459 anlässlich einer Differenzbereinigung zwischen Bern und Solothurn wegen Köllikern noch klar erkennen: «..., das all fryzügig lüt, es sient frylüt, baschart oder darkomen lüt, ..., verbunden sind, in die graffschaft Lentzburg zû dienen mitt stüren, brüchen, tellen, schatzungen, reysen, vällen und allen andern diensten und dienstlichen sachen, als ander fryzügig lüt an andern enden in der graffschafft gesessen ze dienen und tünd verbunden sind, ...; sy gehörent ouch in das ampt gen Muhenn zû hohen und nidern gerichtten, zû lanttagen, stüren an zu leggen und anderm, so sich gebürt und als das harkomen ist ...» (StaB, Deutsch Missiven Buch A, 266).

⁹⁵ Untervögte im Muhenamt: Welti Weibel von Muhen, um 1380 (RQ II/1, 516 Nr. 206). Rûdi Lûti, 1455 (RQ II/1, 517 Nr. 206, 518 Nr. 207). Hensli Remi, 1462 (AU X Stift Zofingen, Nr. 464). Hans Zender von Köllikern, 1502 (RQ II/1, 408 Nr. 134). Fridli Suter von Köllikern, 1506 (Gda. Gränichen). Melchior Zennder von Köllikern, 1560 (AU I Lenzburg, Nr. 101).

schreiber des Muhenamts beigelegt wurde⁹⁶. Die etwas merkwürdige Bezeichnung «Muhenamt» ist auf die Tatsache zurückzuführen, daß die Herren auf der Lenzburg im Suhrental fast nur über hochgerichtliche und landgräfliche Rechte verfügten, einzig in Muhen standen ihnen auch niedergerichtliche Rechte zu (1306). Der Landgerichtsplatz wurde daher wohl schon früh unter den Sarbaum zu Muhen gelegt⁹⁷.

*b) Das Gericht unter dem Sarbach*⁹⁸

Österreichische Zeit

Wohl um 1350, als Schultheißen- und Vogtamt zu Lenzburg lehnsweise an die Familie Ribi-Schultheiß übergingen, wurden das Landgericht unter dem Sarbach des Amtes Lenzburg – ohne die Blutgerichtsbarkeit – und das Lehnsgerecht des Ministerialenhofs zum zentral geleiteten, einheitlichen «friien lantgericht under dem Sarböm ze Lenzpurg»⁹⁹ zusammengeschlossen.

Das Gericht tagte jeweils vor der Stadt, d. h. vor dem unteren Tor der Stadt Lenzburg, außerhalb des Burgernziels, auf offener freier Landstraße¹⁰⁰. In seltenen Fällen wurde gelegentlich schon in österreichischer Zeit des Wetters wegen der Tagungsort in die Stadt verlegt («ze Lenzburg in der statt in aller der wis und mäss als underm Sarbach»¹⁰¹). Besondere Gerichtstage lassen sich in den siebzehn beigezogenen Urkunden von 1359 bis 1412 keine feststellen, immerhin scheinen die Tage der zweiten Wochenhälfte (Donnerstag bis Sonntag) bevorzugt worden zu sein. Den Gerichtsvorsitz führten mit wenigen Ausnahmen die Vögte

⁹⁶ Landschreiber im Muhenamt: Marx Bäschli, 1594–1602 (AU I Lenzburg, Nr. 89, Nr. 131/2).

⁹⁷ RQ II/1, 269, 271, 273, 276, alles Nr. 65, 281 Nr. 68, 512 Nr. 205, 516 Nr. 206, 521 Nr. 208, 707 Nr. 307. AU X Stift Zofingen, Nr. 464. StaB, Deutsch Missiven Buch A, 266.

⁹⁸ Vgl. dazu Argovia 56, 130 ff. (BUCHER). Diese Darstellung ist jedoch in wesentlichen Punkten zu korrigieren.

⁹⁹ Stiftsa. Berom., Sigolter Fasz. 43/5 (1373).

¹⁰⁰ Einige Beispiele der Bezeichnung des Tagungsortes: 1359 und in den meisten Fällen: «under dem Sarbach» (StaA Königsfelden 293); 1366: «vor der stat under den Sarbömen» (StaA Liebegg 13); 1374: «vor der statt under dem Sarböm an offener strasse» (Gda. Gränichen); 1402: «under dem Sarbach an fryer strass» (StaA Lenzburg 42); 1404: «vor der statt underem Sarbach in dem ampt uff offner frier lantstraß» (AU IX Aarau, Nr. 263).

¹⁰¹ StaA Lenzburg 48 und 50.

aus dem Haus der Ribi-Schultheiß selbst im Namen der Herzoge von Österreich; als Stellvertreter erscheinen stets Lenzburger Stadtbürger¹⁰².

Über die Urteilssprecher verlautet nichts, doch finden wir sie sicherlich bei den in allen Urkunden am Schluß aufgeführten Zeugen, von denen die Zahl der namentlich genannten zwischen fünf und vierzehn schwankt. Diese Zeugen setzten sich bisweilen aus Geistlichen, Vertretern des habsburgischen Dienstadels, Bürgern der Städte Aarau, Brugg, Bremgarten, aus Fremden, seit 1393 auch aus Bauern des Amtes, stets aber zum Teil¹⁰³ oder ganz¹⁰⁴ aus Bürgern von Lenzburg zusammen. Zweifellos bildeten diese vermutlich neben einer schwankenden Zahl von gemeinen Bürgern stets die Räte¹⁰⁵ umfassenden Lenzburger, die selbst ihren ordentlichen Gerichtsstand für innerhalb des Burgernziels gelegene Sachen und für Streitigkeiten vor dem Stadtgericht hatten, das privilegierte Zeugen- und Urteilssprecherkollegium des Landgerichts unter dem Sarbach¹⁰⁶.

Über die Hilfskräfte des Gerichts: Landweibel und Schreiber, hören wir nichts. Über ein besonderes Siegel verfügte das Gericht nicht; die Urkunden wurden stets vom Gerichtsvorsitzenden und bisweilen zusätzlich von Vertretern der handelnden Parteien mit ihren Privatsiegeln besiegelt.

Die vorhandenen Gerichtsurkunden berichten fast nur über Fertigungen von Verkäufen und Vergabungen. Gefertigt wurden Güter, Zinsen, Renten und Rechte, zur Hauptsache ministerialisches Eigen oder Lehen, daneben aber auch freibäuerliches oder stadtbürgerliches Eigen.

¹⁰² 1374, 16. November: «Heinrich von Vilmeringen, burger ze Lentzburg, an namen und an statt Cunratz Ribis, schulthessen ze Lentzburg, mines ôheims, der da richter ist» an Statt der Herzoge von Österreich (Gda. Gränichen). Ferner 1404: Rudolf Kieser von Lenzburg (AU IX Aarau, Nr. 263); 1412: Heintzmann under der Eych von Lenzburg (AU IX Aarau, Nr. 309).

¹⁰³ 2–7 Bürger von Lenzburg: StaA Königsfelden 293 (1359); 424 (1393); Lenzburg 30 (1380); 42 (1402); 48 (1408); Liebegg 13 (1366). Stiftsa. Berom., Sigolter Fasz. 43/5 (1373). Hallw. A. 1369, 16. Januar. Gda. Gränichen (1374). AU IX Aarau, Nr. 263 (1404), Nr. 309 (1412).

¹⁰⁴ 5–10 Bürger von Lenzburg: StaA Lenzburg 50 (1409); Wettingen 630 (1370); 646 (1372). Stdta. Aarau, Nr. 136 (1372). Hallw. A. 1386, 14. Dezember. AU IX Aarau, Nr. 136 (1371).

¹⁰⁵ Die vier Lenzburger Räte von 1406 (L II A 1) werden in Urkunden des Sarbachgerichts von 1404–1409 als Zeugen erwähnt.

¹⁰⁶ Vgl. P. BLUMER, a. a. O., 53/4 (Winterthurer Bürger als Urteilssprecher im Landgericht im Thurgau).

Zwar wurde bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts im Amt Lenzburg gelegenes Gut des niederen Adels auch vor gleichberechtigten auswärtigen Stadtgerichten gefertigt¹⁰⁷, wenn man sich nicht überhaupt mit einer Privaturkunde begnügte. Bis zu Beginn des 15. Jahrhunderts scheint sich jedoch das Obligatorium der Fertigung vor dem Gericht unter dem Sarbach zum Teil durchgesetzt zu haben, wird doch in einer privaten Verkaufsurkunde vom 25. November 1404, mit der die Familie Geßler eine Matte zu Buchs an Frau Margret von Baldegg verkaufte, versprochen, den Kauf zu fertigen «ze Lentzburg underm Sarbach, wie sy deß noturfftig sind, und zwar vor Hansen Schultheiß, dem vogt ze Lentzburg». Diese Fertigung erfolgte tatsächlich am 4. Dezember 1404 im Gericht unter dem Sarbach¹⁰⁸. Unter den weiteren Rechtsgeschäften finden wir einen Ganerben- oder Verpänigungsvertrag (Stammbrief der Herren von Hallwil 1369), einen Gemeinderschaftsvertrag (von Stoffeln von Hallwil 1380) und eine Verpfändung zu Morgengabe (von Rinach von Mörsperg 1408). Über Gerichtshandlungen der streitigen Zivilgerichtsbarkeit und der Strafgerichtsbarkeit (Frevelgericht) ist nichts bekannt. Es ist allerdings anzunehmen, daß höchstens Streitigkeiten zwischen Ministerialen vor dieses Forum gezogen worden wären.

Der territoriale Kompetenzbereich erstreckte sich theoretisch auf das ganze Amt Lenzburg – sei es landes- oder twingherrlich –, praktisch vor allem auf das See-, Aa-, Winen- und untere Suhren- und Bünztal. Neben Gerichtshandlungen für die privilegierten Stände wurden im Gericht unter dem Sarbach auch Fertigungen von in den Lenzburger Efäden, in Hunzenschwil und in Niederlenz gelegenen Gütern und Rechten vorgenommen, die als Verkaufshandlungen nicht privilegierter Bauern eigentlich in den Kompetenzbereich eines Niedergerichts gehört hätten. Das Landgericht unter dem Sarbach scheint eben für die Lenzburg am nächsten gelegenen landesherrlichen Twinge seit dem Ende des 14. Jahrhunderts bisweilen das ordentliche Niedergericht gebildet zu haben. – Ob aus den Niedergerichten an das Gericht unter dem Sarbach appelliert werden konnte, geht aus unsern Quellen nicht hervor.

¹⁰⁷ Beispiele: 1340, Fertigung eines Seoner Zehntenteils vor dem Stadtgericht zu Sursee (StaA Königsfelden 184). 1377, Fertigung eines Gränicher Guts vor dem Stadtgericht zu Aarau (Hallw. A.). 1382, Fertigung eines Reitnauer Guts vor dem Stadtgericht zu Melligen (Hallw. A.). 1403, Fertigung von Gütern zu Hallwil vor dem Stadtgericht zu Brugg (StaA Königsfelden 456).

¹⁰⁸ AU IX Aarau, Nr. 262/3.

Besondere Bedeutung für das Gericht unter dem Sarbach hatte das offenbar für schweres Geld mit Urkunde vom 16. Oktober 1379 von König Wenzel erworbene privilegium de non evocando für Stadt, Amt und Grafschaft Lenzburg¹⁰⁹. Mit diesem Privileg wurden Stadt und Amt Lenzburg insgesamt, auch einzelne ihrer Bewohner, von der Erscheinungspflicht vor fremden Land- und Hofgerichten befreit. Damit war zum Teil wenigstens die kostspielige Ladung von Stadt- und Amtsangehörigen vor königliche Hofgerichte (Rottweil, Zürich) und das ohnehin schon längst zur Bedeutungslosigkeit herabgesunkene Landgericht im Aar-Gau ausgeschaltet.

Bernische Zeit

1417 hat König Sigismund, seit 1415 rechtlicher Inhaber der aargauischen Lande, den Vogt Hans Schultheiß mit dem «ban zu richten in der stat zu Lentzburg und uff dem lande in der grafschaft, die zû gen Lentzburg gehôret, als er dann die vormals innegehabt und herbracht hat», belehnt¹¹⁰. Bern hat jedoch als Eroberer und seit 1418 auch Pfandinhaber seiner aargauischen Besetzungszone diese Belehnung de facto nicht anerkannt und spätestens 1418 die mit der Vogtei im Zusammenhang stehenden Rechte, so auch das Gericht unter dem Sarbach, in Verwaltung genommen.

Da der neue Landesherr vorerst keinen Landvogt auf die Lenzburg setzte, sondern das Amt von Aargau aus verwalten ließ, sah er sich genötigt, für das periodisch tagende Gericht unter dem Sarbach einen besonderen Untervogt einzusetzen¹¹¹, aus dessen Amt¹¹² schließlich das

¹⁰⁹ RQ I/4, 211 Nr. 11. Gleichzeitig wurde dieses Privileg auch an alle anderen aargauischen Städte verliehen. Vgl. Lenzb. NB 1939, 70 ff. (BONER); Merz, Aarau, 46 ff. Vidimierungen dieses Privilegs: AU I Lenzburg, Nr. 12 (1385), Nr. 18 (1392), Nr. 19 (1398).

¹¹⁰ Thommen III, Nr. 67 X.

¹¹¹ StaA Lenzburg 67: 1418, 29. Dezember: «Ich Hanns Smid, burger zû Lentzburg, vogt underm Sarbach, urkunde, daz ich an statt und innamen der fromen fûrsichtigen und wyßen des schulthessen und des râtes der statt zu Berne, miner gnedigen und lieben herren, von empfelhens wegen des wysen bescheydnen Entzen Lëgellis, burgers zû Berne und vogts zû Arburg...»

¹¹² In der Frühzeit wurde dieses Untervogtsamt wie folgt bezeichnet: 1418: «vogt underm Sarbach» (StaA Lenzburg 67). 1450, 1455, 1462: «undervogt ze Lentzburg» (StaA Königsfelden 682. AU VII Brugg, Nr. 115; X Stift Zofingen, Nr. 464). 1460: «undervogt under dem Sarbôm» (StaA Lenzburg 109). Seit 1456 aber immer häufiger «undervogt in der graffschafft Lentzburg» (AU IX Aarau, Nr. 491/2).

umfassendere des Grafschaftsuntervogts¹¹³ hervorgegangen ist. Dieser Untervogt ist auch später stets Vorsitzender des Sarbachgerichts geblieben, nur äußerst selten nahm der seit 1442/44 auf der Lenzburg residierende Landvogt seine Stelle ein¹¹⁴. Im Kollegium der Zeugen und der Urteilssprecher – vor 1500 werden in den Urkunden 6 bis 15 genannt – verschwanden zwar die Vertreter des Adels, doch blieb seine Zusammensetzung sonst bis 1433 gleich, d. h. es war vorwiegend mit Bürgern von Lenzburg besetzt¹¹⁵. Als jedoch Bern 1433 von Hans Schultheiß «hoch und nidere gerichte so in die grafschaft Lentzburg gehörent, es sy in dem stettlin Lenzburg under dem Sarböum oder an andren enden uff dem land» gekauft hatte, fühlte es sich nicht mehr an das alte Herkommen gebunden und hat bald nach 1434 die Lenzburger von Zeuenschaft und Urteilssprecheramt ausgeschlossen. Die seit 1455 erhaltenen Urkunden erwähnen nur noch 6 bis 11 Amtssässen obrigkeitlicher und twingherrlicher Dörfer als Zeugen¹¹⁶.

Bei den wenigen erhaltenen Urkunden des Sarbachgerichts aus der Zeit vor 1500 handelt es sich ausschließlich nur um Fertigungsakten, um Fertigungen verkaufter oder vergabter Güter und Zinsen in den ohnehin schon obrigkeitlichen Twingen (Efäden Lenzburg, Dörfer Niederlenz, Hunzenschwil, Niederkulm). Ehedem Gericht der privilegierten Klassen, war es anscheinend zum gewöhnlichen, die dörflichen Gerichtsbezirke konkurrenzierenden Niedergericht mit erweitertem territorialem Kompetenzbereich geworden. Über die weitere sachliche Zuständigkeit des Gerichts sind wir auch noch jetzt nicht unterrichtet.

Um 1500 erfolgte die grundlegende Wandlung des Gerichts unter dem Sarbach in eine vorher anscheinend nicht bekannte Appellationsinstanz für die obrigkeitlichen und twingherrlichen Niedergerichte des Amtes. Erste Erwähnung findet diese neue Einrichtung – der Zug «für gemein amptlüt der grafschaft» – in der 1504 erfolgten Erläuterung Berns für die Herren von Hallwil wegen ihrer Gerichtskompetenzen¹¹⁷. Mit einer Ausnahme (Erbsauskauf)¹¹⁸ handeln die zehn uns zur Verfügung ste-

¹¹³ Siehe dieses Kapitel oben, III/2, und Anhang: Liste der Grafschaftsuntervögte.

¹¹⁴ Z. B. Hallw. A. 1489, 19. Dezember.

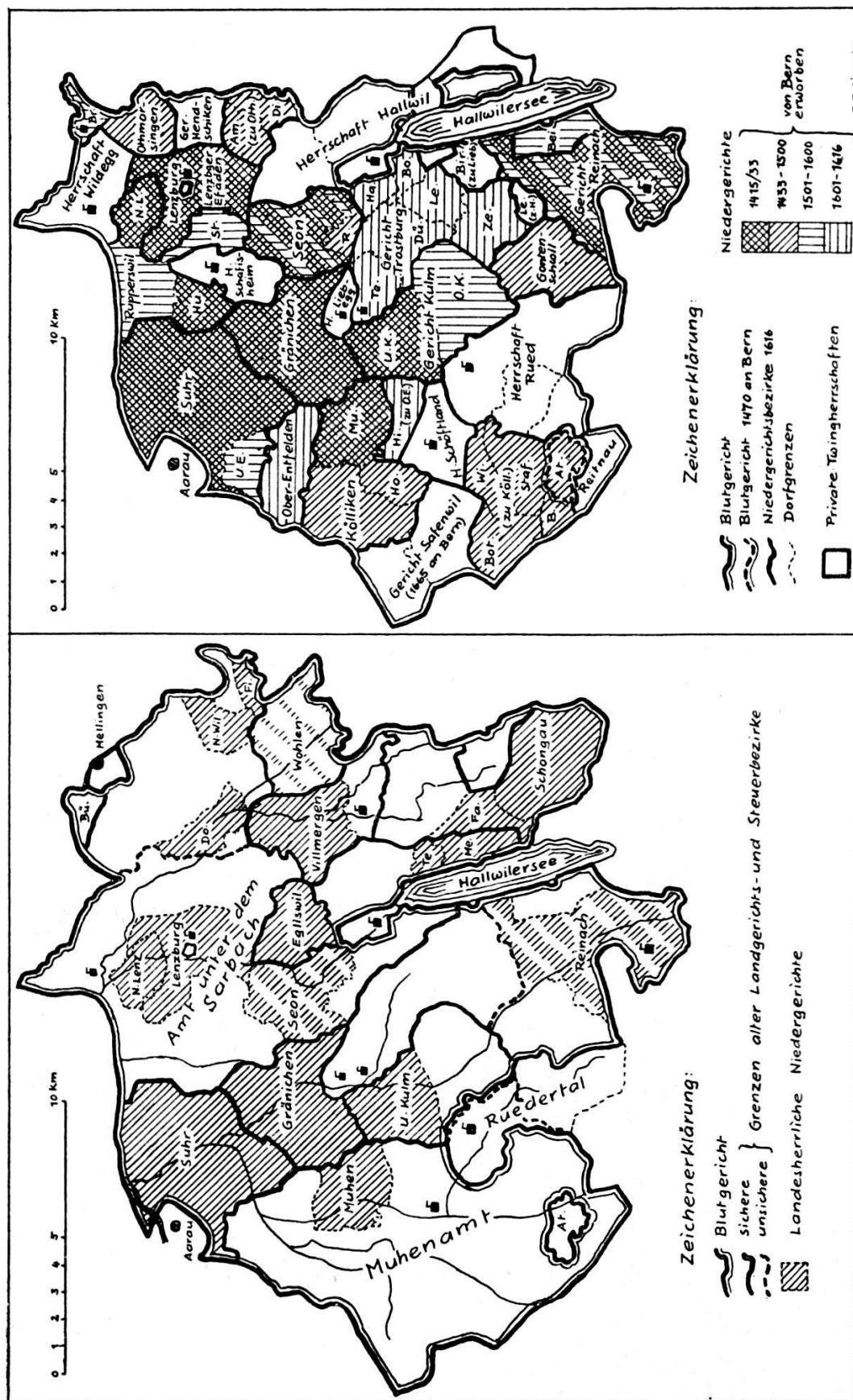
¹¹⁵ StaA Lenzburg 67 (1418) und 74 (1426). AU IX Aarau, Nr. 417 (1434).

¹¹⁶ StaA Königsfelden 682 (1455). Welti, Urk. Baden II, Nr. 785 (1470). Hallw. A. 1489, 19. Dezember.

¹¹⁷ RQ II/1, 210 Nr. 30.

¹¹⁸ AU II Wildegg, Nr. 124 (1558).

Kartenskizze III. Amt und Grafschaft Lenzburg



unter Habsburg-Österreich 1306

unter Bern 1415/33 bis 1616

henden Urkunden des Gerichts unter dem Sarbach aus dem 16. Jahrhundert von Streitsachen, seien es Späne zwischen zwei Gemeinden¹¹⁹, zwischen den Twingherren und ihren Dörfern¹²⁰, zwischen Zinsherren und Zinsleuten¹²¹ und anderen Parteien¹²².

Auch im 16. Jahrhundert blieb der Grafschaftsuntervogt Gerichtsvorsitzender, nur in den seltensten Fällen trat der Landvogt an seine Stelle¹²³. – Noch im ersten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts setzten sich die als Urkundszeugen genannten Gerichtssassen aus Leuten der bernischen und twingherrlichen Niedergerichte zusammen. Da jedoch ständig Streitigkeiten zwischen den Twingherren und ihren Dörfern vor das Sarbachgericht gezogen wurden, sah sich Bern veranlaßt, die in diesem Fall häufig mit einer der Parteien sympathisierenden twingherrlichen Gerichtssassen auszumerzen und überhaupt das ganze Rechtssprecherkollegium in Anbetracht der verantwortlichen Stellung möglichst nur noch mit Untervögten der immediaten Twinge zu besetzen¹²⁴.

Die Organisation des Sarbachgerichts oder des Amtsgerichts der Grafschaft Lenzburg, wie es nun genannt wurde¹²⁵, ist erstmals im Lenzburger Grafschaftsrecht von 1560/64 aufgezeichnet worden¹²⁶. Zur Besetzung des Amtsgerichts gehörten neben dem Landvogt und dem Landschreiber, der Grafschaftsuntervogt als Stabführer und der Landweibel als Verbanner des Gerichts. Das Kollegium der Urteilssprecher («Rechtssprecher», «Richter») setzte sich aus zwölf Gerichtssassen zusammen: der Untervogt und zwei «Richter» des Muhenamts, der Untervogt von Suhr «mit einem gespanen», die Untervögte von Reinach, Kulm, Gränichen, Gontenschwil, Seon

¹¹⁹ 1507: Lenzburg–Staufen (AU I Lenzburg, Nr. 74). 1529: Unterkulm–Oberkulm (StaA Lenzburg 177).

¹²⁰ 1506: von Luternau–Gränichen (Gda. Gränichen). 1506, 1514 und 1539: von Hallwil–Egliswil (Hallw. A.).

¹²¹ 1535: Segesser zu Mellingen–Zinsleute zu Suhr (StaA Lenzburg 188).

¹²² AU I Lenzburg, Nr. 81 (1527); II Wildegg, Nr. 159 a (1596).

¹²³ Z. B. 1527, 11. Juli (AU I Lenzburg, Nr. 81).

¹²⁴ Vgl. StaA Lenzburg 188 (die erste Urkunde, die das Ende dieser Entwicklung anzeigt): 1535, 11. Oktober: Untervögte von Kulm, Reinach, Suhr, Gränichen, Othmarsingen und Köllikon.

¹²⁵ Vgl. AU II Wildegg, Nr. 124 (1558, 7. Dezember: erste Erwähnung des «amptgerichts der graffschafft Lentzburg»).

¹²⁶ RQ II/1, 271f.

und Othmarsingen, der Gerichtsvogt («richter») des Gerichts Rupperswil¹²⁷.

Die Gerichtsurkunden besiegelte der erste bernische Untervogt unter dem Sarbach, Hans Smid (genannt 1418, 1426), mit seinem Privatsiegel. Die von seinen Nachfolgern ausgestellten Urkunden wurden ursprünglich von den Landvögten zu Aarburg, später von den Landvögten zu Lenzburg besiegelt.

Ordentlicher Tagungsort des Gerichts blieb auch während der bernischen, bis 1600 untersuchten Zeit die freie Straße beim Sarbach vor der Stadt¹²⁸, doch scheinen seit dem Ende des 15. Jahrhunderts die Tagungen häufiger in die Stadt in eines der Wirtshäuser oder ins Rathaus verlegt worden zu sein¹²⁹. 1520 sah sich Bern daher genötigt, für den Fall der Verlegung von Gerichtstagungen in die Stadt Lenzburg, und damit in einen fremden Hochgerichtsbezirk, die Strafkompetenz für Freveltaten während der Gerichtssitzung zu ordnen. Während die Bestrafung von Frevel unter den Parteien Lenzburg überlassen wurde, behielt sich Bern die Ahndung von Frevel unter den «Richtern» vor¹³⁰.

c) *Das Blutgericht*

Daß vermutlich schon Kiburg, sicher Habsburg-Österreich fast im ganzen Amt über die Blutgerichtsbarkeit verfügt hat, ist schon oben gezeigt worden. Das Amt als Blutgerichtssprengel – «Grafschaft» – wird allerdings erst 1374 mit den «großen gerichten umb den tod» erwähnt¹³¹. Zwar ursprünglich nicht zum verliehenen Schultheißen- und Vogtamt gehörend, wurde das Blutgericht offenbar dennoch vom österreichischen Vogt verwaltet. Nach 1415 wurde es – trotz der ausdrücklichen Verleihung des Gerichtsbanns durch König Sigismund an den Vogt Hans Schultheiß (1417) – von Bern vorerst usurpiert, 1433 aber

¹²⁷ Da seit der Mitte des 16. Jahrhunderts der Untervogt des Gerichts Rupperswil (Rupperswil, Staufen, Niederlenz, Hunzenschwil) stets Grafschaftsuntervogt war (siehe Liste der Grafschaftsuntervögte im Anhang), amtierte in diesem Gericht, das noch 1576 als «die vier zusammen geleiten dörfferen under dem Sarbach» bezeichnet wurde (AU I Lenzburg, Nr. 118), ein besonderer Gerichtsvogt.

¹²⁸ Das heutige Haus «zum Landgericht» (Heimatismuseum) dürfte erst im 17. Jahrhundert errichtet worden sein (siehe Kunstdenkmäler II, 89f.)

¹²⁹ Hallw. A. 1489, 19. Dezember (im «Wildenmann») und 1506, 9. Juni. AU II Wildegg Nr. 124, 1558 (im Rathaus), Nr. 159 a, 1596 (im «Löwen»).

¹³⁰ RQ I/4 266 Nr. 49.

¹³¹ Merz, Lenzburg, 61 Anm. 235.

dem rechtmäßigen Inhaber abgekauft¹³². Verweser des Blutgerichts war fortan der bernische Landvogt auf der Lenzburg.

Über die Organisation des Blut- oder Landgerichts erhalten wir infolge der Mündlichkeit des Verfahrens aus dem 14. und 15. Jahrhundert keine Auskunft. Erst das Lenzburger Grafschaftsrecht von 1560/64 berichtet uns eingehend über diesen Gegenstand¹³³.

Tagungsort des Blutgerichts war ebenfalls der Platz unter dem Sarbaum vor Lenzburg¹³⁴. Stabführer war der Landvogt, dem Landschreiber und Weibel beistanden. Der Grafschaftsuntervogt versah das Amt des öffentlichen Anklägers. – Das Kollegium der Gerichtssässen («richter am landgericht») setzte sich aus 25 Mann zusammen. Das Muhenamt stellte den Untervogt und zwei Mann. Aus den Gerichten Reinach, Kulm, Suhr, Gränichen und Seon kamen die Untervögte mit je einem «mitgesellen». Die Gerichte Gontenschwil und Othmarsingen schickten bloß ihre Untervögte. Von den vier Dörfern unter dem Sarbach (Rupperswil, Niederlenz, Staufen, Hunzenschwil) kamen der jeweils in einem der Dörfer sitzende Gerichtsuntervogt und die drei Stürmeier der andern Dörfer. Aus den twingherrlichen Gebieten¹³⁵ wurden jeweils im Gericht Seengen der Stürmeier mit einem Mann, in den Gerichten Schafisheim, Hendschiken und Möriken je der Stürmeier aufgeboden. Zum Landgericht der Grafschaft Lenzburg war auch Auenstein mit einem Mann pflichtig.

Als Richtplatz wurde im 16. Jahrhundert derjenige der Stadt Lenzburg verwendet, als Nachrichter derjenige der vier berneraargauischen Städte auch für das Amt Lenzburg bestätigt¹³⁶.

¹³² Thommen III, Nr. 67 X. StaA Lenzburg 76.

¹³³ RQ II/1, 272ff. Nr. 65.

¹³⁴ StaA 1862, 145 (1563). RQ II/1, 272.

¹³⁵ Auffallend gering ist der Anteil der twingherrlichen Landgerichtssässen, unter denen keine Vertreter der Herrschaften Trostburg und Liebegg erwähnt werden.

¹³⁶ Siehe viertes Kapitel, II/1. StaA 818, Fol. 60f. (1585: Bestätigung für die Grafschaft Lenzburg).